



Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2007 [Nr. 9]

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2007 [Nr. 9]

Der Datenschutzbeauftragte hat die Öffentlichkeit und die Verwaltung über den Datenschutz zu informieren und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.¹

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 9 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2007 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:
«www.datenschutz-zug.ch»

Zug, 11. Januar 2008

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Dr. iur. René Huber

Häufig verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDÖB	Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
GVP	Gerichts- und Verwaltungs- praxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Informations- technologie
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

¹ § 19 Abs. 1 Bst. f und Bst. h Datenschutzgesetz des Kantons Zug.

² Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter [EDÖB],
Feldeggweg 1, 3003 Bern,
Tel. 031 322 43 95,
«www.admin.edoeb.ch».

Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Versicherern, Banken, Arbeitgebern etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte² zuständig.

ISSN 1424-4756

Inhaltsverzeichnis

- 2 Videoüberwachung – auf Schritt und Tritt?
- 3 Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2007

- I. Grundlegende Themen und Projekte**
- 4 1. Zu den Pendenzen aus dem Jahr 2006
- 4 2. Eine einzige Datenschutzstelle für die ganze Zentralschweiz?
- 5 3. «Schengen/Dublin»
- 6 4. Datenschutz bei beauftragten Privaten

- II. Berichterstattung 2007**
- 7 1. Fälle aus der Beratungspraxis
 - 7 1.1 Übersicht: Die Fälle auf einen Blick
 - 8 1.2 Wo wir helfen können – und wo nicht
 - 8 1.3 Videoüberwachung
 - 8 1.4 Personendaten im Internet
 - 10 1.5 Informatik und Datensicherheit
 - 11 1.6 Arbeitsrechtliches
 - 12 1.7 Datenschutz und Archivierung
 - 12 1.8 Einwohnergemeinde
 - 13 1.9 Gesundheit und Soziales
 - 14 1.10 Schule
 - 16 1.11 Rechtspflege
 - 16 1.12 Forschung
- 17 2. Unsere Öffentlichkeitsarbeit
 - 17 2.1 Zuger Datenschutz im Internet
 - 17 2.2 Elektronischer Newsletter
 - 18 2.3 Tätigkeitsbericht 2006
 - 18 2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»
 - 18 2.5 «Schulinfo Zug»
 - 18 2.6 Medienarbeit
- 19 3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung
 - 19 3.1 Abgeschlossen – die Datensicherheitsverordnung
 - 19 3.2 Vernehmlassungen
 - 20 3.3 Vorarbeiten zu Rechtserlassen
 - 21 3.4 Stellungnahmen zu politischen Vorstössen
- 22 4. Register der Datensammlungen
- 24 5. Unsere Weiterbildungsangebote
- 25 6. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten in der Schweiz
- 26 7. Wir über uns

- 27 Dank!
- 28 Sachregister

Videüberwachung – auf Schritt und Tritt?

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Noch nie erhielten wir so viele Anfragen zur Videüberwachung wie im Jahr 2007:

- Mit der Videüberwachung möchten wir die Jugendlichen vom Dorfplatz vertreiben. Dürfen wir das?
- Wir möchten Empfang und Eingangsbereich unseres Pflegeheims mit Video überwachen.
- Dürfen wir Attrappen von Videokameras montieren?³
- Wie sieht es aus mit der Videüberwachung in einem Parkhaus und in einer Garage des Kantons?
- Hilfe – wir Schüler werden im Schulhaus von Videokameras überwacht!
- Alle Mitarbeitende der Logistik unserer Firma werden permanent mit Kameras überwacht. Darf der Chef denn das?
- Jemand hat mich in der Öffentlichkeit offenbar seit Wochen mit einer Videokamera gefilmt – muss ich mir das gefallen lassen?
- Schüler haben heimlich den Unterricht mit einem Handy aufgezeichnet und wollen die Aufnahmen nun im Internet veröffentlichen. Ist das erlaubt?⁴
- Unser Nachbar beobachtet uns mit einer Videokamera, die er auf seinem Grundstück installiert hat. Können wir dagegen etwas tun?

In Zug ist der Einsatz von Videüberwachung durch Kanton oder Gemeinden gesetzlich bis anhin nicht ausdrücklich geregelt. Eine Motion aus dem Kantonsrat⁵ verlangt dies nun, was wir begrüßen.⁶

Ein komplexes und kontroverses Thema! Es ist daher wichtig, dass bei dieser Diskussion sämtliche Vor- und Nachteile der Videüberwachung sorgfältig geprüft werden. Insbesondere muss auch die Verhältnismässigkeit beachtet werden. Eine gesetzliche Grundlage darf somit nicht einer permanenten und flächendeckenden Überwachung Tür und Tor öffnen. Die Zuger Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf ein freies und unüberwachtes Leben – ein ständiges Beobachten und Aufzeichnen durch den Staat darf es nicht geben.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Dr. iur. René Huber
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

³ S. dazu hinten auf S. 8 den Fall Nr. 1.

⁴ S. dazu hinten auf S. 14 den Fall Nr. 20.

⁵ Motion Kantonsrat Andreas Hausheer vom 8. November 2007 [Vorlage Nr. 1606.1/Laufnummer 12'534].

⁶ Wobei insbesondere Folgendes näher zu regeln ist: Voraussetzungen; Bewilligungsinstanz und Bewilligungsverfahren; Aufbewahrung, Löschung, Auswertung von und Zugriff auf Aufzeichnungen; Datensicherheit; Monitoring und Befristung von Überwachungsprojekten.

Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2007

Beratung: 27 Fälle aus der Praxis

Anhand von 27 konkreten Beispielen erhalten Sie einen Einblick in unsere Beratungspraxis des Jahres 2007. Eine Übersichtstabelle erleichtert Ihnen den Einstieg.

Näheres → S. 7

Nur noch eine einzige Datenschutzstelle für die ganze Zentralschweiz?

Zug macht bei diesem Projekt der «Zentralschweizer Regierungskonferenz/ZRK» nun doch nicht mehr mit.

Näheres → S. 4

«Schengen/Dublin»

Der Regierungsrat hat die Vorlage zur Anpassung des Datenschutzgesetzes an «Schengen/Dublin» verabschiedet und dem Kantonsrat überwiesen.

Näheres → S. 5

Datensicherheit

Der Regierungsrat hat die neue Datensicherheitsverordnung erlassen. Datensicherheit ist ein Grundpfeiler jeglicher Verwaltungstätigkeit. Der Datenschutzbeauftragte nimmt hier wichtige Aufgaben wahr.

Näheres → S. 19

Register der Datensammlungen: 1'494 Zuger Datensammlungen!

Das Register umfasst die Datensammlungen der kantonalen Verwaltung und aller Gemeinden. Zurzeit sind 1'494 Datensammlungen registriert. Bereits seit März 2004 steht Ihnen das Register auf unserer Homepage zur Verfügung.

Näheres → S. 22

Internet-Angebot und Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der DSB informiert über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit in Kurzform kostenlos per E-Mail [Newsletter]. Damit entfällt zeitaufwändiges Absuchen der DSB-Website auf Neuigkeiten. Auf der Website sind die grundlegenden Informationen zu finden. Die Nutzung unseres Newsletters hat um etwa 25% zugenommen, die Besuche auf der Homepage gingen leicht zurück.

Näheres → S. 17

Die fünf Pendenzen aus dem Jahre 2006: Wie ging die Geschichte aus?

Nicht alle Geschäfte können jeweils im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Hier erfahren Sie, ob die fünf Geschäfte, die im letzten Tätigkeitsbericht noch offen waren, zu einem guten Ende kamen.

Näheres → S. 4

I. Grundlegende Themen und Projekte

1. Zu den Pendenzen aus dem Jahr 2006: Wie ging die Sache aus?

Nicht alle Pendenzen konnten im Jahr 2006 abgeschlossen werden. Im letzten Tätigkeitsbericht haben wir Ihnen deshalb bei verschiedenen Themen versprochen, Sie über den weiteren Verlauf zu informieren. Bei einem Teil dieser Geschäfte war der DSB in der Pflicht, bei einem Teil andere Verwaltungsstellen. Zum Stand der Dinge:

• Nur noch eine einzige Datenschutzstelle in der Zentralschweiz?⁷

Nein – die Zuger Datenschutzstelle bleibt in ihrer bisherigen Struktur bestehen. Informationen dazu finden Sie in der rechten Spalte unter Ziff. 2.

• Wie ging es mit der Änderung des Datenschutzgesetzes bezüglich «Schengen» weiter?⁸

Der Regierungsrat hat die Vorlage verabschiedet und sie im Januar 2008 an den Kantonsrat überwiesen. Näheres dazu finden Sie auf S. 5.

• Hat der Regierungsrat die Datensicherheitsverordnung verabschiedet?⁹

Ja – Informationen dazu finden Sie auf S. 19.

• Hat der Regierungsrat die Online-Verordnung verabschiedet?¹⁰

Nein – alles Nähere dazu finden Sie auf S. 20.

• Hat der Datenschutzbeauftragte alle Zuger Datensammlungen im Register erfasst?¹¹

Ja. Mehr dazu auf S. 22.

2. Eine einzige Datenschutzstelle für die ganze Zentralschweiz?

Ausgangspunkt

Auf Antrag des Ausschusses der «Zentralschweizer Regierungskonferenz/ZRK» kam im Jahr 2006 von der ZRK der Anstoss, den Datenschutz der sechs Kantone zu zentralisieren. Vorgesehen war, alle Aufgaben einer einzigen Stelle zu übertragen und in den übrigen fünf Kantonen die Datenschutzstellen aufzuheben.¹² Der Kanton Luzern entschied sich von Anfang an gegen dieses Projekt. Auch der Zuger Datenschutzbeauftragte kam in seiner Stellungnahme zu Händen des Regierungsrates im Jahr 2006 zum Schluss, dass dieses Projekt ohne jegliche Vorteile für die Zuger Bevölkerung und deshalb abzulehnen sei.¹³ Der Regierungsrat teilte diese Ansicht nicht und beteiligte sich deshalb am Projekt, um dadurch genauere Entscheidungsgrundlagen für eine spätere definitive Beurteilung zu erhalten. Zudem hatte der Regierungsrat noch die Motion Rust zu beantworten, die ebenfalls eine Zusammenarbeit bezüglich Datenschutz in der Zentralschweiz zum Ziel hatte.¹⁴

ZRK-Arbeitsgruppe

Eine durch die ZRK eingesetzte Arbeitsgruppe, in der auch der Zuger DSB vertreten war, erarbeitete im Mai 2007 zu Händen der fünf Kantone einen Bericht. Dieser kam zum Schluss, dass es am sinnvollsten und effizientesten sei, den Datenschutz zentral bei der Zuger Datenschutzstelle anzusiedeln.

Nun auch in Zug: Übungsabbruch

Nach der Prüfung dieses Berichts kam nun aber auch der Zuger Regierungsrat zum Schluss: «Ein Alleingang ist für Bevölkerung und Verwaltung des Kantons Zug insgesamt einfacher, effektiver, effizienter und kostengünstiger.» Daher schlug er dem Kantonsrat bei der Beantwortung der Motion Rust vor, diese *nicht* erheblich zu erklären,¹⁵ was dieser so beschloss.¹⁶ Damit war nun wie Luzern auch Zug nicht mehr an einer näheren Zusammenarbeit mit den vier übrigen Zentralschweizer Kantonen interessiert.

7 DSB TB 2006 S. 5/6.

8 DSB TB 2006 S. 4/5.

9 DSB TB 2006 S. 22/23.

10 DSB TB 2006 S. 23.

11 DSB TB 2006 S. 24/25.

12 Zusammenarbeitsprojekt «Schaffung einer gemeinsamen unabhängigen Datenschutzstelle». Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage der ZRK zu finden: «www.zrk.ch».

13 DSB TB 2006 S. 6.

14 Motion von Peter Rust betreffend Konkordat zur gemeinsamen Erfüllung des Datenschutzes in der Zentralschweiz vom 14. November 2005 [Vorlage Nr. 1383.1/Laufnummer 11'860].

15 Bericht und Antrag des Regierungsrates, Vorlage Nr. 1383.2/Laufnummer 12'410.

16 Protokoll des Kantonsrats vom 5. Juli 2007 S. 360–362.

Ausblick

Nachdem aufgrund der Vorgaben von «Schengen» alle Zentralschweizer Kantone in nächster Zeit über ähnliche Datenschutzgesetze und unabhängige Datenschutzstellen verfügen werden, wird eine gewisse Zusammenarbeit dieser Stellen ohne jeden Zweifel sinnvoll und effizient sein. Der Datenschutzbeauftragte wird hier die Initiative ergreifen, sobald die Datenschutzstellen in allen Zentralschweizer Kantonen besetzt sind.

3. «Schengen/Dublin»

Ausgangslage

Bei den Abkommen «Schengen/Dublin» geht es im Wesentlichen um den Datenaustausch zwischen der Schweiz und den «Schengen»-Staaten in den Bereichen Polizei und Justiz. Damit ist ein sehr enger Zusammenhang mit dem Datenschutz gegeben. Wir haben in den letzten beiden Tätigkeitsberichten ausführlich darüber berichtet.¹⁷ Auf den Punkt gebracht: Das Zuger Datenschutzgesetz erfüllt die «Schengen»-Vorgaben teilweise nicht und muss deshalb zwingend angepasst werden. Insbesondere muss die *Unabhängigkeit* der Datenschutzstelle verstärkt werden, die Datenschutzstelle muss *Rechtsmittel ergreifen* können und zudem muss sie über die *erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen* verfügen.

Stand der Dinge

Auf Wunsch des Regierungsrates und mit tatkräftiger Unterstützung des Landschreibers hat der Datenschutzbeauftragte Bericht und Antrag zu dieser Revision des Datenschutzgesetzes verfasst. Der Regierungsrat hat die Vorlage Ende 2007 in zweiter Lesung zu Händen des Kantonsrates verabschiedet:¹⁸

- Entgegen den Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten – und auch entgegen der entsprechenden Empfehlung der Konferenz der Kantonsregierungen¹⁹ – erachtet es der Zuger Regierungsrat als «schengenkonform», dass der Datenschutzbeauftragte durch den Regierungsrat selber in einem gewöhnlichen Arbeitsvertrag,²⁰ somit nicht auf eine bestimmte Amtsdauer und ohne Mitwirkung des Kantonsrates, angestellt wird.

- Neu wird der DSB die Möglichkeit haben, abgelehnte oder nicht befolgte Empfehlungen mit Rechtsmitteln anzufechten.²¹
- Vorgesehen ist zudem, dass der DSB nicht der Personalplafonierung untersteht,²² sondern im Rahmen der ihm durch den Kantonsrat bewilligten Finanzmittel für die personellen Ressourcen selber zuständig ist.

Ausblick

Geplant ist die Inkraftsetzung der «Schengener» Abkommen und der Anschluss an das «Schengener Informationssystem/SIS» für die Schweiz gemäss jetzigem Stand auf November 2008. Bevor die EU jedoch einen SIS-Anschluss zulässt, überprüft sie, ob alle Vertrags- und Rahmenbedingungen korrekt umgesetzt sind. Die EU-Präsidentschaft, somit Slowenien, wird im ersten Quartal 2008 EU-Expertengruppen einsetzen, die sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene die erforderlichen Prüfungen vornehmen werden. Eine EU-Expertengruppe wird sich auch mit dem Datenschutz befassen. Sie wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen kontrollieren, wie auch Prüfungen vor Ort beim Bund und in ausgewählten Kantonen vornehmen. Sollten in der Schweiz bei diesen EU-Kontrollen gravierende Mängel festgestellt werden, könnte die EU das Inkrafttreten der Abkommen insgesamt aussetzen. Bei kleineren Mängeln wird unter Fristansetzung Nachbesserung verlangt. Der Ball liegt nun beim Kantonsrat, die Revision des Datenschutzgesetzes «schengenkonform» umzusetzen.

17 DSB TB 2006 S. 4/5 und DSB TB 2005 S. 4/5.

18 Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2007 [Vorlage Nr. 1620.1/Laufnummer 12'566 bzw. Vorlage 1620.2/Laufnummer 12'567].

19 «Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz [Wegleitung, Checkliste, Erläuterungen], Dr. Beat Rudin, Basel/15. März 2006.

20 § 18 Abs. 2 DSG-Vorlage.

21 § 20 Abs. 4 DSG-Vorlage.

22 Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005–2008 vom 16. Dezember 2004 [BGS 154.212].

4. Datenschutz bei beauftragten Privaten

Der Kanton Zug lagert aus den verschiedensten Gründen immer mehr öffentliche Aufgaben an private Institutionen oder Unternehmen aus. Er macht dies mit sogenannten Leistungsvereinbarungen. Ende 2007 waren insgesamt 44 Aufgaben ausgelagert. Durch die Auslagerung darf für die Bevölkerung aber keine Verschlechterung ihrer Rechte resultieren. Damit solche Auslagerungen in der gesamten Verwaltung rechtmässig und einheitlich erfolgen, hat der Regierungsrat *Musterverträge* verabschiedet. Lagert eine Verwaltungsstelle eine Aufgabe an Private aus, sind diese Verträge zwingend zu verwenden. Dabei haben die Privaten auch die Vorschriften bezüglich Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.²³ Dies ist denn auch Vorgabe der Musterverträge. Der DSB hat dazu ein Merkblatt verfasst, das den Privaten mit dem Vertrag abgegeben wird. Sämtliche Leistungsvereinbarungen werden durch den Regierungsrat genehmigt. Anschliessend wird der DSB durch Zustellung einer Vertragskopie in Kenntnis gesetzt. Im Berichtsjahr haben wir vier neue Leistungsvereinbarungen überprüft, die alle den Vorgaben entsprachen. Zudem haben wir verschiedene Institutionen auf entsprechende Anfragen hin beraten.

23 Ebenfalls zu beachten ist das Archivrecht – was die Privaten oft übersehen.

1. Fälle aus der Beratungspraxis

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie bitte die früheren Tätigkeitsberichte – Sie finden dort über 290 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999–2007 können Sie bei uns kostenlos bestellen [041 728 31 47] oder layoutgetreu von unserer Homepage herunterladen: «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten».

1.1 Übersicht: Die Fälle auf einen Blick

Stichwort	Fragestellung	Fall Nr.	Seite
Archivierung	Wie muss die Gemeinde archivieren?	13	12
Archivierung	Wie lange müssen wir Akten aufbewahren?	12	12
Arzt	Welche Daten muss der Bewohner eines Alters- und Pflegeheims seinem Hausarzt bekanntgeben?	19	13
Datenbekanntgabe	Welche Daten benötigt die Bildungskommission?	21	14
Datenbekanntgabe	Welche Daten muss der Bewohner eines Alters- und Pflegeheims seinem Hausarzt bekanntgeben?	19	13
Datenbekanntgabe	Worüber haben Institutionen der Suchtberatung ihre KlientInnen zu informieren?	18	13
Datensicherheit	Dürfen Personendaten per SMS übermittelt werden?	7	10
Datensicherheit	Dürfen vertrauliche Dokumente per E-Mail verschickt werden?	6	10
Datensicherheit	Ist die Fernwartung unserer EDV-Anlage zulässig?	9	11
Datensicherheit	Sicheres E-Mail?	8	11
Datensicherheit	Vorbildliche Regelung der Nutzung von PC, Internet und E-Mail in der Gemeinde	5	10
Datensperre	Bleiben gesperrte Daten auch nach dem Wegzug aus der Gemeinde gesperrt?	16	13
Einsicht in Spitalakten	Wenn PatientInnen des Kantonsspitals ihre Krankengeschichte einsehen wollen	17	13
Einsichtsrecht	Darf ich mein Personaldossier einsehen?	11	11
Einwohnerkontrolle	Darf diese einem kommerziellen Publikationsorgan die ältesten Personen in der Gemeinde bekanntgeben?	15	13
Einwohnerkontrolle	Welche Daten müssen der «Billag» bekanntgegeben werden?	14	12
E-Mail	Datensicherheit: Sicheres E-Mail?	8	11
E-Mail	Dürfen vertrauliche Dokumente per E-Mail verschickt werden?	6	10
Forschung	Gewährleistung der Anonymität bei Umfragen	27	16
Forschung	Sind wir verpflichtet, Daten für ein Forschungsprojekt zu liefern?	26	16
Internet	Die Krankengeschichte im Internet	3	8
Intranet	Welche Daten dürfen im Intranet veröffentlicht werden?	4	10
Rechtspflege	Persönlichkeits- und Datenschutz – auch in der Rechtspflege?	25	16
Schule	Heimliche Filmaufnahmen des Unterrichts durch Schüler	20	14
Schule	Liste der disziplinarischen Vorfälle ist nicht öffentlich	24	16
Schule	Schülerdaten im «Lehrer-blog»?	23	15
Schule	Unter welchen Umständen darf eine Lehrperson «Taschenkontrollen» bei SchülerInnen durchführen?	22	15
SMS	Dürfen Personendaten per SMS übermittelt werden?	7	10
Spitalakten	Wenn PatientInnen des Kantonsspitals ihre Krankengeschichte einsehen wollen	17	13
Stellenbewerbung	Bei der Stellenbewerbung – muss ich ein Foto beifügen?	10	11
Strafverfahren	Persönlichkeits- und Datenschutz – auch in der Rechtspflege?	25	16
«Taschenkontrolle»	Unter welchen Umständen darf eine Lehrperson «Taschenkontrollen» bei SchülerInnen durchführen?	22	15
Umfragen	Gewährleistung der Anonymität bei Umfragen	27	16
Videoüberwachung	Dürfen wir Kamera-Attrappen montieren?	1	8
Videoüberwachung	Übersicht über unsere bisherigen Informationen zur Videoüberwachung	2	8

1.2 Wo wir helfen können – und wo nicht

Immer mehr Privatpersonen und Firmen wenden sich an uns, weil sie Fragen zu Datenbearbeitungen von *Zuger Unternehmen* haben. Unsere Zuständigkeit ist im Datenschutzgesetz klar festgelegt: Wir sind ausschliesslich zuständig für Datenbearbeitungen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen und von Privaten, sofern diese für das Gemeinwesen öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Für die Datenbearbeitungen von *Privaten* hingegen sind nicht wir, sondern ist schweizweit der *Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB]* in Bern zuständig. Wir müssen die Anfragenden diesfalls somit an ihn verweisen. Es ist bekannt, dass auch der EDÖB über nur sehr geringe personelle Ressourcen verfügt und deshalb nicht jede einzelne Anfrage beantworten kann. Zudem ist mit sehr langen Wartezeiten zu rechnen. Ohne in die Zuständigkeit des EDÖB einzugreifen: Soweit wir zeitlich und fachlich in der Lage sind, geben wir den Zuger Anfragenden gerne erste kurze – wenn auch nahegelegenerweise «unverbindliche» – datenschutzrechtliche Hinweise.

Für Zuger Anfragende²⁴ ist es oft nicht leicht nachvollziehbar, weshalb für die Datenbearbeitungen von Zuger Unternehmer nicht auch der Zuger Datenschutzbeauftragte zuständig ist, sondern sie sich «in Bern» erkundigen müssen.

1.3 Videoüberwachung

Fall 1 Wir stellen doch bloss Attrappen auf ...

Wir erhielten eine Anfrage, die davon ausging, dass es wohl problemlos zulässig sei, eine Attrappe einer Videoüberwachungskamera im öffentlichen Raum aufzustellen – da ja in Tat und Wahrheit gar keine Aufnahmen gemacht würden.

Für die Betroffenen macht es keinen Unterschied, ob eine Überwachungskamera in Betrieb ist, zurzeit defekt ist oder ob die Videoüberwachung bloss vorgetäuscht ist. Es handelt sich in allen Fällen um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte beziehungsweise Grundrechte, weil man ja damit rechnen muss, aufgenommen zu werden. Zu beachten ist zudem, dass öffentliche Organe rechtmässig und insbesondere nach Treu und Glauben handeln müssen. Wird die Videoüberwachung aber bloss vorgetäuscht, so

stellt dies einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar und ist somit unzulässig.

Fazit: Attrappen im öffentlichen Raum benötigen dieselben Rechtsgrundlagen wie Videoüberwachungsanlagen, die in Betrieb sind. Werden vorhandene Kameras nicht oder noch nicht in Betrieb genommen, sind sie entsprechend abzudecken.

Fall 2 Unsere bisherigen Informationen zur Videoüberwachung

Wir erhalten sehr viele Anfragen über die Zulässigkeit von Videoüberwachung und haben deshalb in früheren Tätigkeitsberichten²⁵ darüber wie folgt informiert:

Videoüberwachung

- Grundlagen [DSB TB 2006 S. 14 Fall Nr. 11]
- im ZVB-Bus [DSB TB 2006 S. 14 Fall Nr. 12 und DSB TB 2004 S. 21 Fall Nr. 35]
- im Schulzimmer? [DSB TB 2006 S. 14 Fall Nr. 13]
- durch die Zuger Polizei? [DSB TB 2004 S. 21 Fall Nr. 34]
- einer Abfallsammelstelle [DSB TB 2003 S. 22 Fall Nr. 43]
- in der Schule [DSB TB 2003 S. 22 Fall Nr. 44]
- im Altersheim [DSB TB 2003 S. 22 Fall Nr. 5]
- in der Strafanstalt [DSB TB 2003 S. 23 Fall Nr. 46]
- durch Nachbarn [DSB TB 2003 S. 23 Fall Nr. 47]
- gegen Vandalismus [DSB TB 2000 S. 17 Fall Nr. 11]
- fehlende gesetzliche Regelung [DSB TB 2000 S. 8]

1.4 Personendaten im Internet

Fall 3 Die Krankengeschichte im Internet

Ein Bürger beschwerte sich beim Datenschutzbeauftragten, dass auf der kantonalen Website viele persönliche Informationen über ihn veröffentlicht seien, insbesondere über seinen Gesundheitszustand. Wenn man in Google seinen Namen eingibt, erscheine die fragliche Website an erster Stelle und so könne sich weltweit jedermann über seine Gesundheitsprobleme informieren! Er verlangte deshalb die Löschung auf der kantonalen Website. Zudem sei zu ver-

24 Vermehrt trifft dies auch auf die zunehmenden Anfragen aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland zu.

25 Die Tätigkeitsberichte sind auf unserer Website «www.datenschutz-zug.ch» zugänglich oder können bei uns kostenlos bestellt werden [041 728 31 47].

anlassen, dass diese Informationen über ihn auch in den Suchmaschinen, insbesondere bei Google, zu löschen seien.

Was war geschehen? Die Privatperson führte früher gegen die kantonale Verwaltung ein Rechtsverfahren, bei dem ihr Gesundheitszustand eine zentrale Rolle spielte. Weil das Verfahren nicht zu ihren Gunsten ausging, erhob sie schliesslich beim Kantonsrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Regierungsrat. Der Kantonsrat prüfte diese sorgfältig, gab ihr jedoch in einem sehr detaillierten Entscheid – der die ganze Vorgeschichte und somit auch die Aspekte der Gesundheit enthielt – nicht statt.

Da die Staatskanzlei die Sitzungsunterlagen und die Protokolle des Kantonsrats im Internet veröffentlicht, wurde auch dieser Beschluss des Kantonsrats ungekürzt ins Internet gestellt. Wie kam nun dieser Beschluss – und damit die ganze Krankengeschichte – zu Google? Diese Suchmaschine, wie auch viele andere,²⁶ kopiert grundsätzlich sämtliche im Internet zugänglichen Informationen. Diese Kopien, die sich physisch in der Regel auf den Servern von Google in den USA befinden, indexiert Google und ermöglicht es so, dass wir als User innerhalb von Sekunden Hinweise auf unsere Anfragen erhalten.

Weil die Suchmaschinen Kopien von praktisch allen Internetauftritten auf ihren Servern anlegen, verliert man daher grundsätzlich im Moment der Veröffentlichung von Daten im Internet die Hoheit über diese Daten.

Konkret auf den vorliegenden Fall bezogen: Der DSB empfahl der Staatskanzlei in der Folge, die fraglichen Daten aus dem kantonalen Internetauftritt zu löschen. Diese kam der Empfehlung umgehend nach und löschte somit das Dokument auf dem Server des kantonalen Webauftritts.

Auch nach dieser Löschung waren aber alle Daten über den Betroffenen via Suchmaschinen nach wie vor weltweit zugänglich, da diese eben auch auf ihre Kopien auf ihren eigenen Servern, und nicht etwa nur auf denjenigen der Staatskanzlei, zurückgreifen.

Für die Folgen einer unzulässigen Veröffentlichung von Daten im Internet bleibt grundsätzlich das Organ verantwortlich, das die Publikation im Web vorgenommen hat. Der Betroffene verlangte deshalb zu Recht von der

Staatskanzlei, dass diese dafür zu sorgen habe, dass die Daten über ihn auch bei den Suchmaschinen, insbesondere bei Google, zu löschen seien. Wenn man bedenkt, wie viele Suchmaschinen weltweit im Einsatz sind, wird klar, dass ein solcher Antrag sehr viel Arbeitsaufwand verursacht. Google ermöglicht es als eine der wenigen Suchmaschinen, dass der Webmaster der betroffenen Website durch eine entsprechende Programmierung selber veranlassen kann, dass Daten auf den Google-Servern gelöscht werden.

Fazit: Wer Daten im frei zugänglichen Internet²⁷ publiziert, muss vorgängig sehr genau abklären, ob die Publikation rechtmässig²⁸ ist. Bei öffentlichen Organen ist sie es bezüglich Personen-daten grundsätzlich dann, wenn sie auf einer *ausdrücklichen* gesetzlichen Grundlage beruht oder die ausdrückliche und freiwillige Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Werden Rechte Betroffener verletzt, so ist der Schaden im Nachhinein nur schwer oder gar nicht mehr wieder gut zu machen. Zu bedenken ist auch, dass sich bei Persönlichkeitsverletzungen die Frage nach einer zivilrechtlichen Haftung stellen kann, somit allenfalls auch finanzielle Folgen hat.

Datenschutzrechtlich unproblematisch ist die Veröffentlichung von korrekt anonymisierten Daten. Voraussetzung ist dabei, dass keinerlei Bezug mehr zu einer bestimmten Person besteht.

Unsere ausführliche Stellungnahme zu diesem Fall wird in GVP 2007 veröffentlicht.

Ergänzung: Der vorstehende Fall war in diesem Jahr nicht der einzige, der die unzulässige Publikation von Personendaten im Internet betraf. Vielmehr gelangten unter anderem noch die folgenden Anfragen an uns:

- Eine Mitarbeiterin eines öffentlichen Organs verlangte die Löschung von privaten Angaben über sie [Wohnadresse, private Telefonnummer und private E-Mail-Adresse].
- Wir machten mehrere Schulen darauf aufmerksam, dass es nicht zulässig ist, persönliche Angaben wie Adressen und insbesondere Fotos von Schülerinnen und Schülern auf Schul-Websites zu veröffentlichen.
- Wir wurden darauf hingewiesen, dass das ganze Prüfungswesen einer Schule im Internet publiziert sei: Angaben über Kandidaten, Lehr-

26 Etwa die Suchmaschine von Microsoft oder auch «yahoo», «altavista», «webcrawler», «alltheweb» etc.

27 Eine Veröffentlichung von Informationen in einem entsprechend gesicherten *Intranet* oder in Bereichen, die durch *Password* geschützt sind, ist gesondert zu prüfen.

28 Neben dem Datenschutzrecht ist insbesondere auch auf das Urheberrecht hinzuweisen, das eine Veröffentlichung von Texten oder Fotos nur zulässt, wenn man über die entsprechenden Rechte an diesen Werken verfügt.

personen, Experten, Örtlichkeiten, Zeiten etc. Vgl. dazu auch den unten folgenden Fall Nr. 4.

- Verschiedene Organe fragten an, ob Publikationen, die sie bis anhin nur in gedruckter Form veröffentlicht haben und die teilweise viele Personendaten enthalten, auch im Internet erscheinen dürfen [Berichte, Fotos, Protokolle etc.].
- Betroffene aus Deutschland wandten sich an uns, weil sie die Löschung von Daten über sie auf Servern von Zuger Providern verlangten.²⁹

Fall 4 Wenn auch das Intranet genügt ...

Nicht alle Informationen richten sich an die ganze Welt und sind für immer und ewig durch die Suchmaschinen zu archivieren [s. dazu den vorstehenden Fall Nr. 3]. Informationen, die sich etwa nur an die eigenen Mitarbeitenden wenden, sind im Intranet oder in Bereichen zu veröffentlichen, die durch ein Passwort geschützt sind. Gleich verhält es sich mit Informationen, die etwa nur schulintern relevant sind. Auch wenn so geschützte Bereiche für Suchmaschinen nicht zugänglich sind und die Folgen einer unzulässigen Publikation hier viel geringer sind: Auch im Intranet dürfen Daten nur veröffentlicht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Intranet oder durch Passwort geschützte Bereiche sind somit keine rechtsfreien Räume.

1.5 Informatik und Datensicherheit

Fall 5 Regelung der Nutzung von PC, Internet und E-Mail

Die Gemeinde Steinhausen hat ihre bisherige Regelung der Nutzung von PC, Internet und E-Mail durch die gemeindlichen Mitarbeitenden – unter Einschluss der Lehrpersonen – überarbeitet und uns zur Stellungnahme zugestellt. Wir haben nur ein paar geringfügige Ergänzungen bzw. Änderungen vorgeschlagen, die entsprechend übernommen wurden. Die durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten beiden Reglemente – eines für die allgemeine Verwaltung und eines für die Lehrpersonen – sind bezüglich der Datensicherheitsvorgaben vorbildlich. Zu begrüssen ist auch, dass den Mitarbeitenden das für sie anwendbare Reglement abgegeben wird, und dass die Mitarbeitenden Kenntnisnahme und

Einhaltung der Vorschriften unterschriftlich zu bestätigen haben.

Die Dokumente stehen Ihnen zusammen mit der Verpflichtungserklärung in unserem Newsletter zur Verfügung.³⁰

Fall 6 Dürfen wir vertrauliche Dokumente per E-Mail versenden?

Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung dürfen keinerlei Personendaten ausserhalb des eigenen Netzes per E-Mail versenden³¹ – ausser die Daten seien verschlüsselt. Nun gibt es zurzeit in der Zuger Verwaltung noch keine Möglichkeit, ganze E-Mails mit Beilagen verschlüsselt zu versenden. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen: Ein Word-Dokument³² kann durch ein paar Klicks mit einem sicheren Passwort so geschützt werden, dass es anschliessend als gewöhnliche Beilage mit einem E-Mail über das ungesicherte Internet verschickt werden darf. Wichtig ist dabei, dass dem Empfänger das Passwort nicht per E-Mail zugestellt wird, sondern auf einem anderen Kommunikationsweg, am besten per Telefon. Wie man vorgeht, um Office-Dokumente mit einem Passwort zu schützen, und welche Anforderungen an das Passwort zu stellen sind, kann einem kurzen Merkblatt auf unserer Homepage entnommen werden.³³

Fazit: Werden diese Empfehlungen eingehalten, können problemlos auch vertrauliche Inhalte per E-Mail via Internet verschickt werden.

Fall 7 Dürfen Personendaten per SMS übermittelt werden?

Eine Institution, die viele externe Mitarbeitende beschäftigt, erkundigt sich, ob sie ihren Mitarbeitenden Personendaten via SMS zustellen darf. Bei der Kommunikation per SMS verhält es sich ähnlich wie beim Fax:³⁴ Der Sender weiss nicht mit Sicherheit, wer die Nachricht am anderen Ende in Empfang nehmen wird. Ist es tatsächlich der Mitarbeiter? Vielleicht hat er sein Handy kurz an jemanden ausgeliehen? Vielleicht liegt es zu Hause und Familienmitglieder oder Dritte lesen die Nachricht? Vielleicht ist das Handy nicht mit einem Passwort gesichert und jedermann, der Zugang zum Handy hat, kann alle Nachrichten lesen? Handys können auch etwa liegen gelassen, sonstwie verloren gehen oder gestohlen werden.

29 Für die Datenbearbeitung von Privaten ist nicht der Zuger DSB, sondern der EDÖB zuständig. Weil der DSB aber vor Ort ist, hat er sich – mit Erfolg – für die Anliegen dieser Betroffenen eingesetzt.

30 Nachricht vom 15. Februar 2008, im Bereich «Newsletter» auf unserer Homepage.

31 § 3 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis (E-Mail und Abruf von Webseiten) (IBGS 154.281).

32 Bzw. alle MS-Office-Dateien.

33 Aus: Schulinfo 2004–05/Nr. 3 S. 36/37.

34 Vgl. dazu unsere Hinweise in DSB TB 2000 S. 14 Fall Nr. 1 und DSB TB 1999 S. 13 Fall Nr. 3.

Wir haben empfohlen, den Mitarbeitenden die Anweisungen direkt per Telefon zu übermitteln. Dann besteht Klarheit, dass die Mitteilung an den richtigen Adressaten ging und zudem, dass dieser sie zur Kenntnis genommen hat. Allenfalls können anonymisierte Mitteilungen per SMS übermittelt werden. SMS dürfen aber keinesfalls besonders schützenswerte Daten enthalten – etwa «Bitte noch Hans Muster vor seinem Straftritt in der Strafanstalt Bostadel zurückrufen!».

Fall 8 Datensicherheit beim Kirchenrat

Der Kirchenrat bearbeitet meist besonders schützenswerte Daten. Datensicherheit ist daher hier wichtig. Um zu verhindern, dass Dateien dezentral bei den Kirchenratsmitgliedern auf meist mehr oder weniger ungeschützten PC bearbeitet und gespeichert werden, zudem mit unverschlüsseltem E-Mail verschickt werden, prüfte ein Kirchenrat das Konzept der zentralen Speicherung auf einem Server eines privaten Anbieters, das den Zugriff via verschlüsselte Webverbindung vorsah.

Wir wurden um eine Beurteilung gebeten. Die gewählte Lösung ist sehr zu begrüssen und bedeutet grundsätzlich einen grossen Gewinn an Datensicherheit und dies übrigens für wenig Geld. Werden die Daten zentral gehostet, ist darauf zu achten, dass dies in der Schweiz und *nicht im Ausland* geschieht. Wenn möglich, sollten die Daten zudem auf dem Server automatisch verschlüsselt abgelegt werden. Dies verhindert, dass Mitarbeitende der beauftragten Firma die Daten lesen können. Der Zugriff der Kirchenratsmitglieder auf die zentralen Daten muss verschlüsselt erfolgen und schliesslich müssen ihre PC mit aktuellem Virenschutz und Firewall gesichert sein. Es gibt eine ganze Reihe von Anbietern, die diese Vorgaben erfüllen.

Fall 9 Ist die Fernwartung unserer EDV-Anlage zulässig?

Externe Institutionen, die im Rahmen von Leistungsvereinbarungen für die öffentliche Verwaltung Aufgaben erfüllen, müssen die Vorschriften über die Datensicherheit im gleichen Rahmen wie die Verwaltung selber einhalten. Eine davon betroffene Institution wollte wissen, ob die Fernwartung ihrer PC [und allenfalls ihrer Server] durch einen privaten IT-Dienstleister zulässig sei.

Die Fernwartung unterscheidet sich von der herkömmlichen Wartung vor Ort nur dadurch, dass der Supporter via Netzwerke, somit von aussen, mit der Anlage kommuniziert. Unter der Voraussetzung, dass der Zugriff entsprechend gesichert und die Übertragung der Anweisungen verschlüsselt erfolgt – und beides dem Stand der aktuellen Sicherheitstechnik entspricht –, ist die Fernwartung zulässig.

Wichtig: Wer IT-Support an private Unternehmen auslagert, muss bedenken, dass dadurch Externe meist einen umfassenden Einblick in die vorhandenen Daten erhalten. Die beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeitende müssen deshalb schriftlich zu strikter Geheimhaltung verpflichtet werden.³⁵ Sinnvollerweise ist für den Fall von Widerhandlungen eine *Konventionalstrafe* vorzusehen.

1.6 Arbeitsrechtliches

Fall 10 Bei der Stellenbewerbung – muss ich ein Foto beifügen?

Nicht nur private Arbeitgeber, auch die öffentlichen Verwaltungen verlangen von Stellenbewerbenden oft ausdrücklich um Zustellung eines Fotos. Ist dies rechtlich zulässig?

Sowohl nach privatrechtlichem³⁶ wie auch öffentlich-rechtlichem Arbeitsrecht dürfen von Stellenbewerbenden nur diejenigen Unterlagen [Daten] verlangt werden, die für die Abklärung der Eignung der fraglichen Stelle *geeignet und notwendig* sind. Das Aussehen einer Person ist aber nur in den seltensten Fällen diesbezüglich von Bedeutung; etwa bei Fotomodellen oder Hostessen für Fachmessen – in allen übrigen Fällen hingegen nicht. Kommt es zum Vertragsabschluss und benötigt der Arbeitgeber ein Foto für das Personaldossier, so ist dieses erst dann zu verlangen.

Fazit: Fotos dürfen von Stellenbewerbenden grundsätzlich *nicht* verlangt werden.³⁷

Fall 11 Darf ich mein Personaldossier einsehen?

Eine Mitarbeiterin der Verwaltung wollte ihr eigenes Personaldossier einsehen. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, dass dies *jederzeit und umfassend möglich* ist.³⁸

Aufgrund der Aktenführung war die Rechtslage für den Arbeitgeber nicht ganz klar: Er

35 Die Vorlage einer solchen Verschwiegenheitserklärung finden Sie auf unserer Homepage.

36 Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat einen Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im Arbeitsbereich verfasst. Dort sind auch die grundsätzlichen Fragen über die Bewerbungsunterlagen behandelt: «www.admin.edoeb.ch».

37 Ebenso ROGER RUDOLPH, «Stellenbewerbung und Datenschutz», Diss. Zürich 1997, Stämpfli Bern, S. 49.

38 Näheres s. DSB TB 2000 S. 19 Fall Nr. 15 und die Übersicht in DSB TB 2005 S. 9 Fall Nr. 1. Vgl. nun auch PATRICK LINDAUER (im Berichtsjahr juristischer Praktikant bei der Direktion des Innern und der Staatskanzlei), «Berichterstattung über das Recht auf Akteneinsicht». Die datenschutzrechtlichen Aspekte wurden in Zusammenarbeit mit dem DSB erarbeitet. Dieser Bericht wurde an der Konferenz der Direktionssekretäre vom 5. Februar 2007 verabschiedet und in die Muster-sammlung der direktionsübergreifenden Beschlüsse aufgenommen.

hatte vor einiger Zeit ein E-Mail, das ihm von einem anderen Mitarbeiter zugestellt worden war, ausgedruckt und ins Personaldossier der Angestellten gelegt, die nun Einsicht verlangte. In besagtem E-Mail hat sich der Kollege gegenüber dem Vorgesetzten kritisch, teilweise abschätzig über die Arbeit der Mitarbeiterin geäußert. Was war zu tun?

Ausgangspunkt ist das *umfassende Einsichtsrecht* der Mitarbeiterin. Einschränkungen sind zwar möglich, stellen aber *Ausnahmen* dar. Die öffentlichen Interessen oder solche von Dritten können dann zu Einschränkungen führen, wenn sie schutzwürdig und [klar] überwiegend sind.³⁹ Denunziationen und Anschwärmungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht schutzwürdig.

Fazit: Es war umfassend Einsicht ins eigene Dossier zu gewähren.

1.7 Datenschutz und Archivierung

Fall 12 Wie lange müssen wir Akten aufbewahren?

«Dürfen wir Akten nach dem definitiven Abschluss des Falles vernichten? Oder müssen wir sie fünf Jahre aufbewahren und geben sie erst dann ins Altpapier?»

Auch dieses Jahr erhielten wir solche und ähnliche Anfragen zu Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen. Die wichtigsten Grundsätze: Solange Akten bearbeitet werden, bleiben sie beim entsprechenden Organ. Ist der Fall grundsätzlich abgeschlossen, bleiben die Akten in aller Regel noch so lange beim Organ, bis die Verjährungsfristen verstrichen sind, somit meist zehn Jahre. Anschliessend stellt sich die Frage der Archivierung. Die kantonale und die gemeindlichen Verwaltungen – und auch private Institutionen und Unternehmen, die für die Verwaltung öffentliche Aufgaben erfüllen – *müssen grundsätzlich alle ihre Akten dem zuständigen Archiv anbieten*.⁴⁰ Ob Unterlagen archivwürdig sind, legt das Archiv im Einvernehmen mit dem Organ fest.⁴¹ Bei Streitfällen über die Archivwürdigkeit werden die Unterlagen vorläufig archiviert.⁴² Übernimmt das Archiv Akten nicht, sind sie entweder zu anonymisieren oder zu vernichten – einen dritten Weg gibt es nicht!⁴³ Das Organ darf somit die Akten nicht etwa selber archivieren.

Werden Akten vernichtet, so bedeutet dies für «Papieriges» das Ende im Aktenvernichter, für elektronische Datenträger eine Löschung, die mit keinen technischen Mitteln rückgängig gemacht werden kann.

Fall 13 Archivierung in der Gemeinde

In Gemeinden zeigt es sich immer wieder, dass die Organe ihre Akten nicht archivieren, sondern unbegrenzt bei sich behalten. Dies widerspricht Archiv- und Datenschutzgesetz. Diese legen fest, dass die Verwaltungsakten nur während einer *begrenzten Dauer* beim Organ selber sind. Anschliessend sind sie zu archivieren oder zu vernichten. Werden sie archiviert, sind sie dem Archiv zu übergeben. In archivierte Unterlagen hat das abliefernde Organ grundsätzlich nur noch *ausnahmsweise* Einsicht.⁴⁴ Dadurch wird verhindert, dass die öffentliche Verwaltung nach Belieben in die Vergangenheit ihrer Bürgerinnen und Bürger Einsicht nehmen kann.

Dieser Schutz darf daher durch die Organe nicht umgangen werden, indem sie die Akten nicht dem Archiv übergeben, sondern bei sich behalten. Klar ist zudem auch, dass auf Unterlagen, die sich entgegen den Vorschriften noch beim Organ – anstatt im Archiv – befinden, trotzdem das Archivgesetz zur Anwendung kommt.

1.8 Einwohnergemeinde

Fall 14 Die Rechte der Billag

Die Einwohnerkontrolle einer Gemeinde wollte wissen, ob und allenfalls welche Daten über die Einwohnerinnen und Einwohner sie der Billag, die für das Inkasso der Radio- und Fernsehgebühren zuständig ist, liefern muss.

Das Bundesrecht sieht ausdrücklich vor,⁴⁵ dass die Gemeinde der Billag die folgenden Daten aller Einwohnerinnen und Einwohner zu liefern hat: Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltzugehörigkeit. Es sind genau diese Daten – und keine weiteren. Nicht bekannt gegeben werden darf somit etwa das Geburtsdatum. Die Gemeinde muss der Billag die Daten auf elektronischen Datenträgern in Listenform liefern, wobei sie für die Einhaltung der Datensicherheit zuständig ist. Die Datei mit den Angaben zur ganzen Bevölkerung muss zwingend mit einem sicheren Passwort geschützt werden

39 § 14 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

40 § 4 Archivgesetz [BGS 152.4].

41 § 2 Abs. 2 Archivgesetz lautet: «Archivwürdig sind Unterlagen, die rechtlich, administrativ, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvoll und für eine authentische Überlieferung wichtig sind.»

42 § 6 Archivgesetz.

43 § 11 Datenschutzgesetz.

44 § 16 Archivgesetz: «Das Archiv erteilt Organen innerhalb der Schutzfrist Auskunft und gewährt ihnen Einsicht in das von ihnen abgelieferte Archivgut, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der Organe notwendig ist.»

45 Art. 69 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG, SR 784.40].

und ist grundsätzlich auf einer CD-ROM mit eingeschriebener Post zuzustellen. Das Passwort ist der Billag auf einem separaten Kommunikationsweg mitzuteilen.

Fall 15 Die älteste Einwohnerin, der älteste Einwohner

Darf die Einwohnerkontrolle einem kommerziellen Publikationsorgan die ältesten Personen in der Gemeinde bekanntgeben?

Nein – das darf sie nicht. Denn weder die Auskunft an sich noch die anschliessende Publikation dieser Information, ob mit Angabe des Geburtstages oder bloss namentlich, sind zulässig. Es ist darauf hinzuweisen, dass unzulässige Datenbekanntgaben seitens der Gemeinde allenfalls disziplinarische, zivil- oder strafrechtliche Folgen haben können.

Geht die Einwohnerkontrolle davon aus, dass die ältesten Personen vermutlich in dieser Publikation aufgeführt werden möchten, so steht es ihr frei, der fraglichen Seniorin, dem fraglichen Senior die Anfrage des Verlages direkt zuzustellen. Sind letztere mit der Publikation einverstanden, senden sie dem Verlag ihre Zustimmung und die zur Veröffentlichung bestimmten Daten. Die Gemeinde ist aber nicht verpflichtet, diesen Service zuhanden des Verlages zu erbringen.

Fall 16 Gesperrte Daten bleiben gesperrt

Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht wollen, dass ihre Daten durch die Gemeinde unkontrollierbar an Private weitergegeben werden, können ihre Daten bei der Einwohnerkontrolle voraussetzungslos sperren lassen.⁴⁶ Ziehen sie später aus der Gemeinde weg, so bleiben ihre Daten gesperrt. Eine allfällige Durchbrechung der Datensperre richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.⁴⁷

1.9 Gesundheit und Soziales

Fall 17 Einsicht in die Spitalakten

Regelmässig gelangen Personen an uns, die im Kantonsspital in Behandlung waren und nun wissen möchten, welche Unterlagen das Spital über sie hat, um ihre Krankengeschichte allenfalls einsehen oder auch in Kopie erhalten zu können.

Vorweg: die Daten sind nicht beim Datenschutzbeauftragten einzusehen, sondern beim

Organ, das die Daten bearbeitet hat. Welche Stelle dies ist, kann unserem Register der Zuger Datensammlungen entnommen werden.⁴⁸ Im vorliegenden Fall muss man sich somit an das Kantonsspital wenden. Dieses führt die Krankengeschichte nicht zentral, sondern dezentral. Jede Abteilung und jeder Arzt mit einer Praxisbewilligung im Kantonsspital führen somit autonom eine eigene Patientengeschichte. Diese sind untereinander nicht direkt verknüpft. Ein Datenaustausch unter den Abteilungen und Ärzten erfolgt übrigens grundsätzlich nur mit Zustimmung des betroffenen Patienten.⁴⁹ Aufgrund der elektronischen Patientenadministration ist aber der Spitalverwaltung bekannt, wer wann wo behandelt wurde. Verlangt nun jemand Einsicht in seine Krankengeschichte, kann die Administration die Unterlagen bei den involvierten Abteilungen einfordern und diese dem Betroffenen gesamthaft zur Verfügung stellen.

Fall 18 Der informierte Klient

Bei Institutionen der Suchtberatung werden die Klienten meist nicht nur medizinisch, sondern oft auch im Sozialbereich beraten und betreut. Verschiedene Fachpersonen und Stellen arbeiten somit zusammen und tauschen sehr heikle Klientendaten untereinander aus. Darüber ist der Klient zu informieren. In der Regel hat er bei Beginn einer Beratung oder Therapie eine Erklärung zu unterzeichnen, worin ihm dargelegt wird, welche Personen und Stellen an der Beratung mitbeteiligt sind und daher Daten über ihn erfahren werden.

Der Klient hat das Recht, jederzeit Einsicht in seine Unterlagen zu erhalten und darüber informiert zu werden, wer welche Daten über ihn bearbeitet.⁵⁰ Dies schliesst auch ein, dass er über wichtige Besprechungen, die mitbeteiligte Fachpersonen über ihn führen, informiert wird. Es sind keine Gründe ersichtlich, wieso dem Klienten solche Besprechungen zu verheimlichen wären.

Fall 19 Gesundheitsdaten im Alters- und Pflegeheim

Der externe Arzt eines Patienten verlangte Einsicht in die Pflegeberichte seines Patienten im Altersheim. Hat er darauf einen Anspruch? Allenfalls sogar gegen den ausdrücklichen Willen seines Patienten?

46 § 9 Datenschutzgesetz; s. dazu DSB TB 2006 S. 17 Fall Nr. 21 und Fall Nr. 22.

47 § 9 Abs. 3 Datenschutzgesetz; vgl. dazu DSB TB 2001 S. 18 Fall Nr. 30.

48 Das Register der Datensammlung ist auf unserer Website unter «www.datenschutz-zug.ch» zugänglich. Zum Register s. auch hinten II./Ziff. 4.

49 In Ausnahmesituationen können Unterlagen von anderen Abteilungen via die zentrale Patientenadministration angefordert werden.

50 Das Datenschutzgesetz sieht in § 13 Abs. 3 vor, dass unter gewissen Umständen nicht eine direkte Einsicht, sondern ausnahmsweise eine Information durch einen Arzt erfolgt. Dies kommt aber nur dann in Frage, wenn die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass der Patient durch die Einsicht in seine Unterlagen eine Schädigung erleiden wird.

Das Pflegepersonal arbeitet im Altersheim selbständig, somit nicht im Rahmen des KVG.⁵¹ Pflegerisches, Medizinisches und allgemeine Beobachtungen – alles wird in der elektronischen Pflegedokumentation festgehalten. Darunter zum Teil auch sehr Persönliches, das die BewohnerInnen dem Pflegepersonal zum Teil nur unter der ausdrücklichen Auflage der Verschwiegenheit mitteilen.

Hat ein Bewohner des Altersheims einen externen Arzt als Hausarzt, so handelt es sich um ein ganz gewöhnliches Arzt-Patienten-Verhältnis. Im Rahmen einer Behandlung steht es dem Patienten völlig frei, zu entscheiden, welche Informationen über sich er dem Arzt bekanntgeben will und welche nicht. Dies steht somit auch den Bewohnerinnen und Bewohnern im Altersheim zu.

Fazit: Der Hausarzt des Bewohners darf deshalb ohne dessen Zustimmung *keinen Einblick* in den Pflegebericht nehmen. Ist der Bewohner nicht in der Lage, seinen Hausarzt selber über seinen Zustand zu informieren, so kann dies das Pflegepersonal in seinem Dabeisein mündlich machen. Allenfalls kann Einblick in den medizinischen Teil gestattet werden, wenn dabei alle übrigen Einträge abgedeckt werden.

1.10 Schule

Fall 20 Heimliche Filmaufnahmen des Unterrichts

Ein Schüler hat mit seinem Handy heimlich Videoaufnahmen während des Unterrichts gemacht. Er wollte damit offenbar das Verhalten der Lehrperson sowie seiner Mitschüler dokumentieren. Die Eltern des Schülers äusserten sich gegenüber der Schule dahingehend, diese Aufnahmen allenfalls im Internet veröffentlichen zu wollen. Die Schule erkundigte sich bei uns nach der Rechtslage.

Zu unserer Zuständigkeit: Dieser Fall befasst sich mit der Datenbearbeitung – heimliches Filmen – durch einen Schüler. Es handelt sich somit um eine Datenbearbeitung eines *Privaten*. Zuständig für datenschutzrechtliche Fragen ist daher nicht die Zuger Datenschutzstelle, sondern der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte. Zur Anwendung kommt das Eidg. Datenschutzgesetz.⁵²

Da heimliches Filmen immer mehr um sich greift, wiesen wir auf die folgenden grundlegenden Punkte hin: Durch die heimlichen Filmaufnahmen kann die Privatsphäre der Lehrperson und/oder der aufgenommenen MitschülerInnen verletzt sein.⁵³ Die Betroffenen müssten sich dagegen durch *zivilrechtliche* Klage zur Wehr setzen. Allenfalls ist zu prüfen, ob ein *strafrechtlich* relevantes Verhalten des Schülers vorliegt.⁵⁴ Dabei wäre auch zu untersuchen, ob der Schüler einen *Rechtfertigungsgrund* geltend machen kann. Da die Nutzung von Handys während des Unterrichts an der Schule nicht erlaubt ist, liegt wohl auch ein Verstoss gegen die Schulordnung vor, was allenfalls zu einer *disziplinarischen Massnahme* führt. Drohen die Eltern mit einer Veröffentlichung, kann dies allenfalls eine *strafbare Nötigung*⁵⁵ darstellen. In Bezug auf ein allfälliges Verfahren ist zu bedenken, dass die Filmaufnahmen – weil widerrechtlich beschafft – als Beweismittel in aller Regel nicht verwendet werden dürfen.

Fall 21 Welche Daten benötigt die Bildungskommission?

Die gemeindliche Bildungskommission hat unter anderem die Aufgabe, über Gesuche des Rektors zu entscheiden; beispielsweise, wenn zu entscheiden ist, ob ein Schüler eine Klasse repetieren muss. Welche Informationen benötigt die Bildungskommission für ihre Entscheide? Hat sie ein Recht auf Akteneinsicht in sämtliche vorhandenen Unterlagen? Auch in alle Berichte und psychologischen Abklärungen?⁵⁶ Die Aufgaben der Bildungskommission sind im Schulrecht umschrieben.⁵⁷ Damit sie diese erfüllen kann, müssen ihr die dafür erforderlichen Daten bekanntgegeben werden. Was für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist, darf ihr hingegen nicht bekanntgegeben werden. In der Praxis ist es nicht immer leicht, diese Abgrenzung vorzunehmen.

Der Schutz der Privatsphäre der Betroffenen ist zu beachten. Daten werden zusätzlichen Risiken ausgesetzt, je mehr Personen Kenntnis erhalten. Besonders in kleinräumigen Verhältnissen ist immer wieder festzustellen, dass auch – und gerade! – besonders schützenswerte und dem Amtsgeheimnis unterliegende Daten ein Eigenleben zu führen beginnen, sind sie erst einmal weitergegeben worden.

51 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10].

52 Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG, 235.1].

53 Art. 28 ZGB.

54 Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen [Art. 179ter StGB].

55 Art. 181 Strafgesetzbuch.

56 Unsere folgenden Ausführungen können hier sinngemäss herangezogen werden: DSB TB 2006 Fall S. 18 Nr. 23; GVP 2002 S. 297–300; GVP 2001 S. 243/244.

57 Näheres dazu in § 61 Schulgesetz [BGS 412.111] und § 27 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz [BGS 412.111].

Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Bildungskommission ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr korrekt, rechtmässig und in Kenntnis aller erforderlichen Informationen erfüllen kann. Grundsätzlich entscheidet das datenführende Organ, hier somit das Rektorat, über die Datenbekanntgabe an die Bildungskommission. Es hat dies verantwortungsvoll, unter Beachtung der unterschiedlichen Rechtspositionen und sämtlicher auf dem Spiele stehenden Interessen zu tun.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Einsicht in Unterlagen, die von Lehrpersonen, Rektorat oder Schulpsychologen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verfasst wurden, der Bildungskommission nicht mit dem Hinweis auf den Persönlichkeitsschutz dieser Personen verweigert werden darf.

Fazit: Der Bildungskommission sind diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Aufgabenerfüllung vernünftigerweise braucht. Eine grundsätzliche Verweigerung der Akteneinsicht «wegen des Datenschutzes» ist *nicht* zulässig. Vielmehr müssen alle Interessen im konkreten Einzelfall abgewogen werden. Die Mitglieder der Bildungskommission stehen unter Amtsgeheimnis. Geben sie Daten an Unberechtigte weiter, machen sie sich allenfalls strafbar.⁵⁸

Fall 22 Unter welchen Umständen darf eine Lehrperson «Taschenkontrollen» durchführen?

Darf eine Lehrperson im Schulzimmer von einem Oberstufenschüler verlangen, dass dieser seine Schulmappe auszupacken hat, wenn sie vermutet, der Schüler führe Drogen mit sich?

Der Besitz von Alkohol oder Drogen in der Schule ist gemäss der massgeblichen Schulordnung ausdrücklich verboten. Verstösse dagegen können zu Disziplinar massnahmen führen. Eine Taschenkontrolle ist daher nicht zum Vornherein ausgeschlossen. Damit sie verhältnismässig und damit zulässig ist, muss mindestens ein begründeter und konkreter Verdacht gegen den Schüler vorliegen. Denn auch SchülerInnen haben eine Privatsphäre.⁵⁹ Eine vage Vermutung würde somit nicht genügen. Die Kontrolle selber muss ebenfalls verhältnismässig sein. Somit dürfen Gegenstände, die direkt nichts mit Drogen

zu tun haben, nicht untersucht werden: beispielsweise Briefe, Zettel oder das Handy. Besteht ein schwerwiegender Verdacht – etwa auf Drogenhandel – ist die Polizei einzuschalten. Ergänzender Hinweis zum Strafrecht: Geringfügiger Drogenbesitz zum Eigenkonsum ist allenfalls gar nicht strafbar.⁶⁰

Fall 23 Schülerdaten im «Lehrer-blog»?

Als Informations-Drehscheibe möchten Lehrpersonen pro Klasse einen «blog»⁶¹ einrichten. Mitbeteiligt wären somit pro Klasse etwa 10 bis 12 Lehrpersonen, die verpflichtet wären, diesen «blog» auch regelmässig zu lesen. Was ist dabei zu beachten?

Vorweg ist durch Passwortschutz sicherzustellen, dass jeweils ausschliesslich die berechtigten Lehrpersonen Zugang zum entsprechenden «blog» haben. Soweit vollkommen anonyme Informationen⁶² oder reine Sachdaten⁶³ im «blog» veröffentlicht werden, ist ein «blog» nicht problematisch. Werden hier hingegen Informationen über einzelne SchülerInnen veröffentlicht, ist dies nur dann zulässig, wenn entweder die Zustimmung des betroffenen Schülers vorliegt oder es aus schulischen Gründen zwingend erforderlich ist, dass *sämtliche* Lehrpersonen einer Klasse davon Kenntnis erhalten. In der Praxis dürfte beides aber *meist nicht* gegeben sein. Informationen zur Gesundheit eines Schülers etwa mögen für den Turnlehrer wichtig sein, allenfalls noch für den Klassenlehrer, die übrigen Lehrpersonen sind diesbezüglich wohl grundsätzlich nicht zu informieren.

Ob die Lehrpersonen verpflichtet werden können, die «blogs» aller Klassen, die sie unterrichten, regelmässig – täglich oder wöchentlich? – zu lesen, ist eine andere Frage, die aufgrund des Personalrechts separat zu prüfen ist.

Fazit: Sofern anonymisierte Personendaten über SchülerInnen oder reine Sachdaten in den geplanten «blog» gestellt werden, ist dies zulässig. Personendaten hingegen dürfen nur denjenigen Lehrpersonen bekanntgegeben werden, die sie für ihre Aufgabenerfüllung zwingend benötigen. Unzulässig ist dagegen eine Datenbekanntgabe an Unberechtigte.

58 Art. 320 StGB.

59 Vgl. dazu vgl. DSB TB 2005 S. 11 Fall Nr. 6.

60 Art. 19a bzw. Art. 19b des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121).

61 Ein «blog» ist ein im Internet/Intranet geführtes Journal, das Einträge von Berechtigten auf einfache Art und Weise erlaubt. Dabei sind alle Einträge für alle Beteiligten einsehbar.

62 Anonyme und anonymisierte Informationen sind solche, die keinen Bezug mehr zu einer einzelnen Person mehr haben – etwa: «Es musste in der letzten Zeit festgestellt werden, dass jeweils die Hälfte der Klasse die Hausaufgaben nicht auftragsgemäss erledigt hat.»

63 Etwa: «Der Sporttag wird um einen Monat verschoben.»

Fall 24 SchülerInnen am Pranger?

Eltern erkundigten sich, ob es zulässig sei, dass disziplinarische Vorkommnisse von SchülerInnen notiert und prominent im Schulzimmer aufgehängt werden. Eine bestimmte Anzahl an Vorfällen führt übrigens zu einem entsprechenden Eintrag ins Zeugnis.

Bei Angaben zu disziplinarischen Vorkommnissen handelt es sich grundsätzlich um besonders schützenswerte Daten über die SchülerInnen. Da auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf Privatsphäre haben, dürfen solche Informationen über sie nicht frei zugänglich sein. Es ist zu bedenken, dass ein Schulzimmer nicht ein privater Raum ist. Sämtliche SchülerInnen des Schulhauses haben die Möglichkeit, diese «Schwarze Liste» zu studieren, ebenso alle Lehrpersonen, das Putzpersonal, Besucher und allenfalls weitere Dritte.

Fazit: Angaben über Disziplinarisches gehören nicht an die Öffentlichkeit, sondern sind so aufzubewahren, dass sie für Dritte *nicht zugänglich* sind – somit im abgeschlossenen Lehrerpult.

1.11 Rechtspflege

Fall 25 Persönlichkeitsschutz – auch in der Rechtspflege

Auf Verfahren, die bei der Strafrechtspflege hängig sind, kommt das Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung.⁶⁴ Das bedeutet aber nicht, dass es im Strafverfahren keinen Persönlichkeitsschutz gibt. Die Rechtspflegeorgane haben bei der Datenbearbeitung zu bedenken, wer allenfalls welche Informationen oder Akten erhalten wird – und ob dadurch allenfalls Persönlichkeitsrechte oder die Privatsphäre Dritter verletzt werden. So ist etwa bei Verfahren bezüglich sexuellen Übergriffen, häuslicher Gewalt, Kindsmisbrauch oder Drohungen sorgfältig zu prüfen, welche Angaben dem Angeschuldigten über die Anzeigerstatterin oder über weitere Personen wie detailliert zur Kenntnis zu bringen sind.

Hier stellen sich sehr heikle Interessenabwägungen, geht es doch einerseits um den Schutz der Privatsphäre von Opfern oder Anzeigenden – auf der anderen Seite haben aber Angeschuldigte das Recht, genau zu wissen, wer ihnen was vorwirft.

1.12 Forschung

Fall 26 Sind wir verpflichtet, Daten für ein Forschungsprojekt zu liefern?

Verschiedene Studierende, Masterabsolventen und universitäre Forscher gelangten auch dieses Jahr mit der Bitte um Datenbekanntgaben an Gemeinden oder Kanton.

Sind sämtliche Voraussetzungen gemäss Datenschutzgesetz gegeben, dann *können* öffentliche Organe den Forschenden Daten liefern – eine Verpflichtung besteht hingegen *nicht*.⁶⁵ Ist die Datenzusammenstellung zu aufwändig, ist eine Absage naheliegend.

Fall 27 Gewährleistung der Anonymität bei Umfragen

Im Zusammenhang mit einer kantonalen Umfrage, bei der sehr heikle Daten zu Gesundheit und Suchtverhalten eines grösseren Teils der Zuger Bevölkerung erhoben werden sollten, empfehlen wir, die Umfrage *nicht telefonisch*, sondern schriftlich durchzuführen. Werden Personen per Telefon befragt, so sind ihre Personendaten [Name, Adresse, Telefonnummer etc.] elektronisch vorhanden. Eine umgehende Anonymisierung ist zwar denkbar, jedoch nicht ganz einfach von allem Anfang an sicherzustellen. Wird den zu befragenden Personen hingegen per Briefpost ein anonymer Fragebogen zum Ausfüllen zugestellt, so können sie absolut sicher sein, dass das private Befragungsinstitut ihre Antworten in keinem Fall ihrer Person zuordnen kann. Das war hier umso wichtiger, als sehr heikle Daten erhoben werden sollten, deren Missbrauch für die befragten Personen im schlimmsten Fall zum Verlust ihres Arbeitsplatzes oder zu Strafverfahren gegen sie hätte führen können.

64 § 3 Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz.

65 § 3 Bst. d Datenschutzgesetz:
«Daten [...] dürfen für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, wenn sie nicht weitergegeben werden und wenn die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.»

2. Unsere Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Zuger Datenschutz im Internet

«www.datenschutz-zug.ch» – das ist die Homepage des DSB, auf der Sie alles Wichtige zu Datenschutz und Datensicherheit finden. Etwa alle zwei Wochen wird der Inhalt aktualisiert.

Wie wird unser Internet-Angebot genutzt? Hier die Besucherstatistik

Die bereinigte⁶⁶ Statistik zeigt, dass täglich durchschnittlich etwa 40 bis 70 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Website während etwa 3 bis 6 Minuten besuchen. Die Nutzung der Seiten hat im Vergleich zum letzten Jahr etwas abgenommen.

Auf der DSB-Website stehen viele wichtige Dokumente zur Verfügung. Wir haben ermittelt, welche Dokumente wie oft heruntergeladen wurden. Hier die ersten zehn Plätze unserer «Hitparade»:

Anzahl Downloads	
2'173	Tätigkeitsbericht 2000 [gedruckte Exemplare: 3'000]
2'019	Tätigkeitsbericht 2004 [gedruckte Exemplare: 3'000]
1'946	Tätigkeitsbericht 2006 [gedruckte Exemplare: 3'000]
1'853	DSB in der «Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis/GVP 2002» [gedruckte Exemplare: 700]
1'204	Tätigkeitsbericht 2005 [gedruckte Exemplare: 3'000]
1'156	Tätigkeitsbericht 2003 [gedruckte Exemplare: 3'000]
984	Tätigkeitsbericht 2002 [gedruckte Exemplare: 3'000]
586	Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG] vom 23. März 1988
558	Leitfaden «Datenschutz in der Schule»
523	Information des EDÖB «Internetüberwachung am Arbeitsplatz»

Fazit: Das Internet-Informationsangebot des DSB wird wahrgenommen und häufig konsultiert. Nicht unbedeutend ist insbesondere das Herunterladen von Publikationen. Informiert sich die Öffentlichkeit selbständig, reduziert sich für den DSB der Beratungsaufwand.

Das Angebot des DSB im Internet stellt somit insgesamt für die Bevölkerung eine nützliche, kostenlose und effiziente Dienstleistung dar.

2.2 Elektronischer Newsletter

Das Konzept unserer Web-Präsenz: Alle grundlegenden Informationen werden auf der Website veröffentlicht.⁶⁷ Alle *aktuellen* Informationen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit werden hingegen *per E-Mail* in der Form von Kurzhinweisen – versehen mit Links auf Fundstellen, wo sich ausführliche Informationen finden – verschickt.⁶⁸ Diese Dienstleistung kann auf einfachste Weise in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn man auf der entsprechenden Seite der DSB-Website⁶⁹ seine eigene E-Mail-Adresse eingibt. Übrigens: Wenn man keine Nachrichten mehr erhalten möchte, kann man sich ebenso einfach selber wieder aus der Liste austragen.

Hier das Wichtigste in Kürze:

Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Pro Woche werden per E-Mail 1 bis 3 Kurznachrichten verschickt.

Archiv der verschickten Nachrichten

Alle verschickten Nachrichten sind in einer Archiv-Datenbank gespeichert (z.T. mit zusätzlichen PDF-Dokumenten versehen). Diese Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen kostenlos zugänglich. Das Archiv verfügt über eine effiziente Suchmaschine.

Ende 2007 befanden sich über 790 Nachrichten im Archiv.

Besucherstatistik 2007

Monatlich besuchen zwischen 200 und 650 Personen das Archiv. Pro Besucher werden etwa 2 bis 3 Seiten aufgerufen und monatlich zwischen 30 und 400 PDF-Dokumente aus dem Archiv heruntergeladen. Insbesondere aufgrund des Newsletters werden sehr viele PDF bezogen. Die statistischen Auswertungen weisen insgesamt auf ein grosses Interesse an dieser Dienstleistung hin.

Zuwachs der AbonnentInnen 2007

+ 75 NeuabonnentInnen.

Versickte Nachrichten 2007

51 per E-Mail verschickte Nachrichten.

Abo-Kosten

Keine.

Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

66 Statistische Auswertungen der Internetnutzung sind grundsätzlich mit grosser Vorsicht zu geniessen – s. dazu die ausführlichen Hinweise in DSB TB 2004 S. 23 Ziff. 2.1.

67 Insbesondere Gesetze, Literatur, Adressen und Links.

68 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Literatur.

69 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Newsletter/Anmeldung».

2.3 Tätigkeitsbericht 2006

Der Tätigkeitsbericht hat zum Ziel, die Themen Datenschutz und Datensicherheit möglichst praxisnah und verständlich einem *breiten Publikum* vorzustellen. Er soll insbesondere auch die Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ein Stück weit ausbilden. Deshalb wurde der Tätigkeitsbericht auch im Berichtsjahr wieder im April mit der Personalzeitschrift an sämtliche kantonalen Mitarbeitenden, an die Gemeinden sowie an zusätzliche interessierte Stellen verschickt. Es gingen zudem viele Bestellungen von weiteren Kreisen ein, so dass von der Auflage von 3'300 Exemplaren nach kurzer Zeit nur noch ein kleiner Restbestand vorhanden war. Die Bestellungen haben erneut klar gezeigt, dass sehr viele Personen den gedruckten Tätigkeitsbericht für ihre Arbeit benötigen und diesen dafür als geeigneter und ansprechender beurteilen als das Herunterladen des Berichts aus dem Internet. Die beiden Angebote ergänzen sich und stellen – je nach Zielgruppe – beide eine nützliche Arbeitshilfe dar.

Wer die früheren Tätigkeitsberichte zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder sich auf der DSB-Website⁷⁰ eine layoutgetreue Kopie ausdrucken.

2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP]

Der Datenschutzbeauftragte hat vier exemplarische Stellungnahmen aus seiner Beratungstätigkeit des Jahres 2006 in der «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug 2006» [GVP] veröffentlicht.⁷¹

Die GVP ist die offizielle Zuger Publikation, die einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung gibt. Sie richtet sich an ein *juristisch interessiertes Fachpublikum* und wird von der Staatskanzlei einmal jährlich in einer Auflage von 700 Exemplaren herausgegeben.

Die Beiträge des DSB in GVP der Jahre 2000–2006 können layoutgetreu (und kostenlos) von der DSB-Website heruntergeladen werden.

2.5 «Schulinfo Zug»

Die Direktion für Bildung und Kultur gibt das Informationsorgan «Schulinfo Zug» heraus. Es richtet sich an Lehrpersonen aller Stufen, an Schulbehörden und an weitere interessierte Stellen und Personen und erscheint dreimal pro Jahr in einer Auflage von 3'400 Exemplaren.

Die Herausgeber stellen dem Datenschutzbeauftragten in jeder Ausgabe freundlicherweise eine Seite zur Verfügung, um die Leserschaft kurz über Aktuelles aus dem Bereich Datenschutz und Schule zu informieren. In diesem Jahr hat der DSB die folgenden drei Beiträge verfasst: «Wie müssen Lehrpersonen Akten führen?»,⁷² «Einmal im Internet, immer im Internet!»⁷³ und «Datenschutz und Prüfungsarbeiten».⁷⁴

Die Beiträge des DSB in der «Schulinfo Zug» der Jahre 2004–2007 können layoutgetreu (und kostenlos) von der DSB-Website heruntergeladen werden.

2.6 Medienarbeit

In den Zuger Printmedien und Lokalradios wurde verschiedentlich über Datenschutz oder die Datenschutzstelle berichtet. Im Zentrum stand die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts. Aber auch im Zusammenhang mit Gesetzgebung, Politik oder weiteren datenschutzrechtlichen Aktualitäten erhielten wir Anfragen der Medien. So etwa bezüglich der SPAM-Problematik von der Neuen Zuger Zeitung oder über die Situation der Datenschutzstellen in der Schweiz von «plädoyer»⁷⁵. Im November wurde ein längeres Interview mit dem Datenschutzbeauftragten für das Zuger Internet-Fernsehen «www.zug-tv.ch» aufgezeichnet.

In diesem Jahr betreute der DSB die neu geschaffene Kolumne «Ratgeber Datenschutz» in der Zuger Presse. Die vier Beiträge befassten sich mit den folgenden Themen: «Internet-Banking am Arbeitsplatz?», «Das Internet vergisst Sie nicht», «Was tun gegen Werbepost?» und «Der gläserne Automobilist». Für die Rubrik «lexdossier» der Schweizer Handelszeitung verfasste der DSB einen Beitrag über grundlegende Aspekte des Datenschutzes in der Schweiz.⁷⁶

Die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts wurde übrigens auch von verschiedenen deutschen Medien zum Anlass einer Berichterstattung über den Zuger Datenschutz genommen.⁷⁷

70 «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

71 GVP 2006 S. 255–266.

72 Schulinfo Zug 2006–07/ Nr. 3 S. 14/15.

73 Schulinfo Zug 2007–08/ Nr. 1 S. 32.

74 Schulinfo Zug 2007–08/ Nr. 2 S. 27.

75 plädoyer 5/2007 S. 14–16.

76 SHZ Nr. 16 vom 18.–24. April 2007 S. 16.

77 Datenschutz und Datensicherheit/ DuD 2007/Nr. 5 S. 398/399; Datenschutz-Berater 2007/5 S. 6 und Medienmitteilung des «Virtuellen Datenschutzbüros» vom 3. April 2007.

3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Die Mitarbeit bei der Gesetzgebung ist für den Datenschutzbeauftragten sehr wichtig: Werden die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit bei neuen Rechtserlassen beachtet und korrekt integriert, besteht später bei deren Anwendung Klarheit, und es gibt in der Regel nur noch wenig Konflikte.

Langjährige Erfahrung hat zudem gezeigt, dass der Einbezug des DSB in einem *möglichst frühen* Verfahrensstadium optimal ist. Wird der DSB dagegen zu einem späten Zeitpunkt einbezogen, ist es meist aufwändiger, Datenschutz und Datensicherheit systematisch und konsequent in eine bereits bestehende Vorlage zu integrieren. Zudem sind diesfalls Verzögerungen unvermeidlich. Es darf hier positiv vermerkt werden, dass der Einbezug des DSB bei der Gesetzgebung unterdessen eine Selbstverständlichkeit ist. Dies trifft insbesondere für den Regierungsrat, weitestgehend aber auch für die übrigen mit der Vorbereitung befassten Stellen zu. Der DSB hat denn auch noch nie zu so vielen Rechtserlassen Stellung genommen wie im Berichtsjahr.

Bei den folgenden Erlassen hat der DSB vertieft oder punktuell Input geliefert oder Stellung bezogen. Aus Platzgründen müssen hier Stichworte genügen. Sind Sie an unseren Stellungnahmen interessiert, können wir Ihnen diese gerne zustellen.

3.1 Abgeschlossen – die Datensicherheitsverordnung

Datensicherheitsverordnung

Der Regierungsrat hat im Januar die Datensicherheitsverordnung/DSV verabschiedet, am 27. Januar 2007 ist sie in Kraft getreten.⁷⁸ Unsere insgesamt kritische Beurteilung der DSV finden Sie im letztjährigen Tätigkeitsbericht.⁷⁹

Zum Stand der Umsetzung: Aufgrund der zu geringen personellen Ressourcen konnte die Datenschutzstelle nicht umgehend, sondern erst Mitte Jahr die Planung und Konzeption ihrer Dienstleistungen in diesem Bereich in Angriff nehmen. An und für sich hat die Datenschutzstelle hier nur *drei Aufgaben* zu erfüllen: Merkblätter für die Instruktion der Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen, die Organe zu beraten⁸⁰ und die Umsetzung zu kontrollieren. Für die

Gewährleistung der Datensicherheit und die Umsetzung der DSV sind hingegen alleine und umfassend die Organe selber zuständig. *Sie* überprüfen die Sicherheit, *sie* bestimmen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und *sie* erstellen darauf gestützt einen Massnahmenkatalog.⁸¹ Zudem haben auch sie selber sämtliche Mitarbeitende bezüglich Datensicherheit auszubilden – nicht etwa der Datenschutzbeauftragte.⁸² Damit die Umsetzung im Kanton, in den Gemeinden und bei den beauftragten Privaten einheitlich und termingerecht erfolgen kann, entschieden wir uns, den Organen *zusätzliche Unterstützung* anzubieten. So werden wir diejenigen Personen ausbilden und dokumentieren, die bei den Organen die Sicherheitsüberprüfung durchführen werden, und auch diejenigen, die für die Ausbildung ihrer Mitarbeitenden zuständig sein werden. Zusammen mit einer spezialisierten Beratungsfirma werden wir im ersten Quartal 2008 die entsprechenden Kurse anbieten. Damit wird es möglich sein, dass die Organe ihre Aufgaben im Bereich Datensicherheit in der ersten Hälfte 2008 angehen und verwaltungsweit einheitlich umsetzen können. Darüber hat der Datenschutzbeauftragte die Generalsekretäre der Direktionen und die GemeindeschreiberInnen im Herbst an Sitzungen informiert, zudem erhielten die Direktionen und alle Gemeinden Ende Jahr entsprechende Unterlagen zugestellt.

3.2 Vernehmlassungen

Bundesrecht

In diesem Jahr hat der Datenschutzbeauftragte zu folgenden Vorlagen im Rahmen von Mitberichtsverfahren Stellung genommen. Der Regierungsrat hat dessen Input jeweils vollständig beziehungsweise weitestgehend in seine Vernehmlassungsantworten gegenüber dem Bund integriert.

- Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
- Einführung «Schengener Informationssystem II»/«SISone4all»
- Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a Bundesverfassung
- Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz

78 Datensicherheitsverordnung (DSV), BGS 157.121.

79 DSB TB 2006 S. 22/23.

80 § 7 Datensicherheitsverordnung.

81 § 3 und § 4 Datensicherheitsverordnung.

82 § 5 Abs. 2 Datensicherheitsverordnung.

- Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister [RHV]
- Parlamentarische Initiative «Scheinehen unterbinden» sowie Parlamentarische Initiative «Änderung Bürgerrechtsgesetz: Nichtigerklärung; Fristerstreckung»
- VO über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst [ISVet-VO]

Kantonales Recht

Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte insbesondere zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Teilrevision Bürgerrechtsgesetz⁸³
Der DSB hat vorgeschlagen, dass näher geregelt werden muss, welche Daten über die Einbürgerungswilligen erhoben werden dürfen. Der Regierungsrat hat dies jedoch abgelehnt.
- Übersetzungsverordnung
- Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [WAV]
- Verordnung zum Gesetz über die Zuger Pensionskasse [Pensionskassenverordnung]
- E-Government-Strategie Zug
- Totalrevision der Verordnungen über die kantonalen Schulen
- Konzept Sonderpädagogik
- Totalrevision des Gesundheitsgesetzes
- Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen [DNA-Verordnung]
Der Vorschlag des DSB, dass für das Löschwesen bezüglich DNA-Profilen als kantonale Meldestelle *nicht die Polizei* selber, sondern eine *gerichtliche Stelle* einzusetzen sei, wurde abgelehnt.
- Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells⁸⁴
- Teilrevision der Verordnung zum Sozialhilfegesetz⁸⁵
- Verordnung über die Kriseninterventionsstelle
- Änderung des Steuergesetzes [zu § 108 StG]
- Verordnung über das Pfandleihgewerbe

83 Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BGS 121.3].

84 Bericht und Antrag des Obergerichts für die zweite Lesung im Kantonsrat [Vorlage Nr. 1446.7 / Laufnummer 12'286].

85 Sozialhilfeverordnung [BGS 861.41].

86 Vgl. etwa: Art. 10 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz [SR 235.11]; Art. 40 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige [Ausweisverordnung, SR 143.11]; Art. 14 der Verordnung über das Informationssystem Ordipro des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten [Ordipro-Verordnung, SR 235.21]; Art. 11 der Verordnung über die Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [VERA-Verordnung, SR 235.22]; Art. 18 der Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem [RIPOL-Verordnung, SR 172.213.61]; Art. 28 der Verordnung über das Strafregister [VOSTRA-Verordnung, SR 331]; Art. 8 der Verordnung über den Pilotbetrieb des Nationalen Polizeiindex [SR 235.12]; Art. 11 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513].

3.3 Vorarbeiten zu Rechtserlassen

Revision des Datenschutzgesetzes aufgrund der Vorgaben von «Schengen»

S. dazu die Ausführungen vorne auf S. 5.

Online-Verordnung

Darf eine Stelle *online* auf eine Datenbank einer anderen Stelle zugreifen – somit direkt und ohne deren Mitwirkung – steht ihr gewissermassen ein *Selbstbedienungsladen* zur Verfügung: Sie kann sich nun grundsätzlich unkontrolliert aller Daten der anderen Stelle bedienen; das Amtsgeheimnis wird aufgehoben, die Daten entgleiten der Kontrolle des Datenherrn. Die Online-Verordnung hat deshalb zu regeln, wer warum in welchem Umfang auf welche Daten online zugreifen darf. Nach Anhörung des Leiters des Amtes für Informatik und Organisation/AIO und des DSB verabschiedete der Regierungsrat die Online-Verordnung am 28. August 2007 in erster Lesung und beauftragte anschliessend die federführende Finanzdirektion bis Ende November die externe Vernehmlassung durchzuführen. Es ist damit zu rechnen, dass die zweite Lesung im Regierungsrat im ersten Quartal 2008 stattfinden wird. Eine abschliessende Beurteilung der Online-Verordnung kann erst nach Verabschiedung durch den Regierungsrat vorgenommen werden. Zum jetzigen Stand kann *positiv* vermerkt werden, dass als Bewilligungsinstanz die oberste Exekutivbehörde vorgesehen ist, somit Regierungsrat beziehungsweise Gemeinderat. *Negativ* ist zu vermelden, dass entgegen dem Antrag des Datenschutzbeauftragten der Datenbezüger in keiner Weise kontrolliert wird. Die Auswertung der Zugriffsprotokolle, die bei elektronischen Datenbezügen ohnehin automatisch aufgezeichnet werden, hätten jedenfalls die Möglichkeit geboten, den Selbstbedienungsladen wenigstens minimal zu überwachen. Bei Online-Zugriffen beim Bund ist dies denn auch eine absolute Selbstverständlichkeit, müssen beim Bund doch bereits Zugriffe auf *eigene* Systeme durch eigene Mitarbeitende, die besonders schützenswerte Daten bearbeiten, protokolliert und entsprechend kontrolliert werden.⁸⁶

Der Regierungsrat hat zudem – entgegen der Empfehlung des DSB – entschieden, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens *keine förmliche Risikobeurteilung* durchzuführen sei.

Registerharmonisierung

Die nächste Volkszählung im Jahr 2010 wird nicht mehr wie früher mit Fragebogen durchgeführt, sondern grundsätzlich «registergestützt».⁸⁷ Die Gemeinden werden dem Bundesamt für Statistik somit die Angaben, die sie in ihren Datenbanken führen, in elektronischer Form liefern müssen. Der Bund hat im Jahr 2006 das Registerharmonisierungsgesetz⁸⁸ erlassen und darauf gestützt die Registerharmonisierungsverordnung, die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Auch für die Kantone besteht Handlungsbedarf zur Schaffung eines Einführungsgesetzes [EG RHG], werden doch insbesondere den Gemeinden, aber auch den Hauseigentümern, Liegenschaftsverwaltungen, industriellen Werken, Arbeitgebern und auch der Bevölkerung *neue Pflichten* überbunden. Der Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr in der zuständigen Projektgruppe mitgearbeitet und dabei versucht, die Interessen der Bevölkerung gegenüber dem ausufernden staatlichen Datenhunger zu vertreten. Weil aber die entscheidenden Rahmenbedingungen durch das Bundesrecht vorgegeben sind, verfügen die Kantone hier nur über einen recht geringen Spielraum.

Zukünftig will der Staat übrigens nicht nur wissen, an welcher Adresse wir wohnen, sondern neu nun auch, in welcher Wohnung welche Personen leben. Dazu sollen alle Wohnungen und Häuser physisch und auch in allen Dokumenten – so etwa auch im Mietvertrag – mit einer Nummer versehen und jedem von uns diese Nummer zugewiesen werden.

Neu soll nun auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die AHV-Versichertennummer beim Vollzug dieses Gesetzes systematisch verwendet werden darf.

Positiv zu vermerken ist, dass die Information über eine Datensperre⁸⁹ mit den Daten elektronisch «mitwandern» soll. Erhält somit ein öffentliches Organ von der Einwohnerkontrolle Daten einer Person, die ihre Daten gesperrt hat, so soll es automatisch über die vorhandene Datensperre informiert werden.

Verordnung über den Informationssystemverbund der Polizei

Die Zuger Polizei betreibt eine ganze Reihe von Datenbanken beziehungsweise Informations-

systemen. Die grundlegenden gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im neuen Polizeigesetz⁹⁰ und im Polizei-Organisationsgesetz.⁹¹ Für die praktische Umsetzung sind diese Bestimmungen jedoch zu abstrakt. Sie sollen deshalb in einer Verordnung konkretisiert werden. Der DSB hatte gegen Ende des Berichtsjahres Gelegenheit, zu einem ersten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Diese Verordnung ist von grosser Bedeutung, da sie das *polizeiliche Datenhandling umfassend* konkretisiert. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat die Verordnung in der ersten Hälfte 2008 verabschieden wird. Wir werden an dieser Stelle über Aktuelles berichten.

3.4 Stellungnahmen zu politischen Vorstössen

Postulat «Flexible Arbeitszeitmodelle und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie»⁹²

Unter anderem stellte sich hier die Frage, ob und allenfalls wie weit Verwaltungsmitarbeitende ihre Arbeit zu Hause, somit in den eigenen vier Wänden erledigen können. Die Datenschutzstelle wurde um eine Beurteilung bezüglich der *Datensicherheit* gebeten.

Die Verwaltung bearbeitet sehr viele sehr heikle Daten der Zuger Bevölkerung. Es wird deshalb bezüglich Datensicherheit am Arbeitsplatz zu Recht ein nicht unerheblicher Aufwand betrieben: Büro- und Gebäudesicherheit, Netzwerksicherheit, Server- und übrige IT-Sicherheitsinfrastruktur müssen gewährleistet sein. Es darf deshalb nicht sein, dass die Datenbearbeitung zu Hause an einem privaten Arbeitsplatz, somit in einer *jeder Hinsicht unsicheren* Umgebung stattfindet.

Unser Fazit daher: «Zusammengefasst ist es bezüglich Datenschutz und Datensicherheit schlicht unzulässig, dass Polizeirapporte, Steuererklärungen, Sozialberichte, psychiatrische Gutachten und viele andere Daten der Zuger Bevölkerung, zu Hause – quasi «auf dem Küchentisch der Verwaltungsmitarbeitenden» – herumliegen und dort bearbeitet werden. Vielmehr ist die Verwaltungsarbeit grundsätzlich in den entsprechenden Büroräumlichkeiten mittels gesicherter technischer Büroinfrastruktur vorzunehmen.»

87 Art. 4 Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung [Volkszählungsgesetz, SR 431.112].

88 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG, SR 431.02].

89 Gemäss § 9 Datenschutzgesetz.

90 Polizeigesetz [BGS 512.1], Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

91 Polizei-Organisationsgesetz [BGS 512.2], Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

92 Vorlage 1503.1/Laufnummer 12'294; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2007, Vorlage Nr. 1503.2.

Interpellation betreffend Sozialhilfebetrug⁹³

Aufgrund eines entsprechenden Vorfalls in der Stadt Bern erkundigte sich der Interpellant, ob sich ein solcher Fall auch im Kanton Zug ereignen könnte und ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen den zur Aufdeckung von Missbräuchen erforderlichen Informationsfluss erschwert oder verunmöglicht.

Unser Fazit: «Falls die zuständigen gemeindlichen bzw. kantonalen Stellen der Auffassung sind, dass Missbräuche zukünftig stärker zu verhindern sind, müssten diese Stellen genauer abklären, welche konkreten Datenbekanntgaben zwischen welchen Stellen geeignet sind, allfällige Missbräuche zu verhindern [etwa: Sozialbehörden, Polizei, Strassenverkehrsamt, Steuerverwaltung etc.].

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die fraglichen Datenbekanntgaben nach geltendem Recht zulässig sind oder nicht. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist zu prüfen, welche Rechtsanpassungen möglich, geeignet, effizient und auch insgesamt als verhältnismässig zu betrachten sind, um allfällige Missbräuche auf dem vorliegenden Gebiet einzuschränken. [...] Der Datenschutzbeauftragte ist jederzeit gerne bereit – zusammen mit den involvierten gemeindlichen und kantonalen Stellen – hier einen konstruktiven Beitrag zu leisten.»

4. Register der Datensammlungen

Grundsätzliches

Kanton und Gemeinden sammeln und bearbeiten eine Unzahl von Daten über die Zuger Bevölkerung. In einem Rechtsstaat dürfen diese Datenbearbeitungen nicht im Geheimen vor sich gehen. Jede Zugerin, jeder Zuger hat deshalb von Gesetzes wegen das Recht, zu erfahren, welche Verwaltungsstelle welche Daten über sie oder ihn bearbeitet. Damit dieses Recht auf Einsicht und Auskunft in die eigenen Daten in der Praxis überhaupt ausgeübt werden kann, muss der Bevölkerung zuerst transparent aufgezeigt werden, welche Verwaltungsstelle welche Daten bearbeitet. Um diese Transparenz zu schaffen, müssen die Verwaltung von Kanton und Gemeinden von Gesetzes wegen alle ihre Datensammlungen in einem öffentlich zugänglichen Register bekanntgeben. Die Datenschutzstelle führt dieses Register und veröffentlicht es im Internet auf seiner Homepage. Dieses Register enthält selber *keine Personendaten*. Es zeigt aber auf, welche Datensammlungen vorhanden sind, welche Art von Daten gesammelt werden und welche Verwaltungsstelle für die Datensammlung verantwortlich und deshalb verpflichtet ist, Einsicht zu gewähren und Auskunft zu geben.

Das Register ist aber auch für die Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden selber von Nutzen. Diese erhalten einen besseren Überblick über ihre Datensammlungen und über die Datenflüsse. Es bietet zudem die Möglichkeit, kritisch zu überprüfen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden und inhaltlich in Ordnung sind.

Aufgrund der Revision des Eidg. Datenschutzgesetzes, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, ist übrigens der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ausdrücklich verpflichtet, das Register der Datensammlungen der Bundesverwaltung und der Privaten im Internet zu veröffentlichen.⁹⁴

Die Pflicht der Kantone zur Führung eines Registers aller Datensammlungen ergibt sich nun auch aufgrund der Vorgaben von «Schengen».

93 Interpellation von Kantonsrat Thomas Lötscher, Vorlage Nr. 1571.1/Laufnummer 12'463; Antwort des Regierungsrates vom 30. Oktober 2007, Vorlage Nr. 1571.2/Laufnummer 12'530.

94 Art. 11a Abs. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG, SR 235.1].

Zuständigkeiten

Die Datenschutzstelle führt das Register der Datensammlungen der kantonalen Verwaltung, die Gemeinden haben ihre Register an sich selber zu führen.⁹⁵ Die Datenschutzstelle betreut [derzeit] aber auch deren Register. Damit wird die Einheitlichkeit des Registers bei Kanton und Gemeinden gewährleistet.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einträge im Register sind ausschliesslich die Verwaltungsstellen verantwortlich.

Lothar Sidler von der Datenschutzstelle betreut das Register und ist für die Publikation im Internet besorgt.

Stand des Projekts:

1'494 Zuger Datensammlungen!

Ende 2007 waren 1'494 [Zunahme im Vergleich zum Vorjahr: + 29] Zuger Datensammlungen im Register erfasst. Davon betreffen 318 [+ 4] die kantonale Verwaltung, 895 [keine Änderung] die Einwohnergemeinden, 112 [keine Änderung] die Bürgergemeinden, 51 [+ 20] die Korporationsgemeinden, 12 [keine Änderung] die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, 92 [keine Änderung] die römisch-katholischen Kirchgemeinden sowie 14 [+ 5] externe Beauftragte.

Auf der Homepage des DSB ist das Register im Internet online verfügbar. Es stehen sehr effiziente Suchhilfen zur Verfügung. Mehrere Einwohnergemeinden haben zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihren Registerbereich in ihren eigenen gemeindlichen Web-Auftritt zu integrieren.

Wie oft wird das Register im Internet konsultiert?

Pro Monat suchen zwischen 10 und 50 Personen die Website des Registers gezielt nach Register-einträgen ab. Im Vordergrund des Interesses stehen Gesundheit, Sicherheit und Finanzen. Viele Besuchende tätigten mehrmals Abfragen im Register. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesen Angaben um streng bereinigte und korrekte Auswertungsergebnisse handelt, kann festgehalten werden, dass Bevölkerung und Verwaltungsstellen einiges Interesse am Internet-Register zeigen.

Ausblick

Zu erfassen sind im Jahr 2008 noch einige Zweckverbände und Private, die öffentliche Dienstleistungen erbringen. Daneben sind die gemeldeten Änderungen an registrierten Datensammlungen nachzuführen. Damit steht der Zuger Bevölkerung ein stets aktuelles Register zur Verfügung.

5. Unsere Weiterbildungsangebote

Schulung ist wichtig!

Sensibilisierung, Schulung und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden von Kanton und Gemeinden bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sind zentrale Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Obwohl wir nur über sehr bescheidene personelle Ressourcen verfügen, Ausbildungsveranstaltungen zudem meist recht zeitintensiv sind, haben wir im Berichtsjahr trotzdem versucht, unsere diesbezüglichen Angebote eher noch zu erweitern. Auch im Jahr 2008 wird die Ausbildung einen wichtigen Schwerpunkt bilden, da wir im Rahmen der Umsetzung der Datensicherheitsverordnung verschiedene Schulungen durchführen werden [s. dazu am Ende dieses Abschnittes].

Kurs für Gemeinderatsmitglieder

Im Frühjahr führte das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie der Fachhochschule Luzern ein eintägiges Aus- und Weiterbildungsseminar für neue Zuger Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch. An dieser wichtigen und interessanten Schulung konnte der DSB ein Schulungsmodul übernehmen, in welchem er über die Grundlagen des Datenschutzes und der Datensicherheit informierte und diese anschliessend mit den PolitikerInnen diskutierte.

Sensibilisierung der neuen Mitarbeitenden

Das Personalamt bietet regelmässig einen obligatorischen Einführungstag für neue Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung an. Der Datenschutzbeauftragte hat dabei die Gelegenheit, im Rahmen einer halben Stunde über die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit zu informieren und zu sensibilisieren. Da die meisten Verwaltungsmitarbeitenden heute im Prinzip nichts anderes machen, als «Daten zu bearbeiten», zudem meist auch sehr heikle, sind wir froh, dass wir an dieser Veranstaltung kurz informieren können. Es ist klar: Datenschutz und Datensicherheit können nicht innerhalb von einer halben Stunde geschult werden. Jedenfalls wissen die Teilnehmenden nun aber, dass es eine Datenschutzstelle gibt, welche Dienstleistungen diese erbringt und dass diese ihnen später bei konkreten Fragestellungen gerne weiterhilft.

Kurs für Lehrpersonen

Datenschutz in der Schule bleibt ein Dauerbrenner. Auch dieses Jahr erhielten wir sehr viele Anfragen von Eltern, Lehrpersonen, Schulverwaltungen und nicht zuletzt auch SchülerInnen. Das didaktische Zentrum Zug hat deshalb nun schon zum dritten Mal hintereinander den Kurs «Schulrecht und Datenschutz – das müssen Sie wissen!» für Lehrpersonen aller Stufen und Schulverwaltungen angeboten. Die frühere Lehrerin lic. iur. Gaby Schmidt, juristische Mitarbeiterin bei der Direktion für Bildung und Kultur, führte an zwei Abenden ins Personal- und Schulrecht ein, anschliessend informierte der DSB an zwei Abenden über Datenschutz und Datensicherheit. Die aktive und interessierte Beteiligung und die positiven Rückmeldungen zeigten, dass diese Veranstaltung nützlich und wichtig ist.

Schulung «Webmail»

Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, die zwingend darauf angewiesen sind, dass sie ihre E-Mails nicht nur an ihrem Arbeitsplatz in der Verwaltung, sondern auch von extern bearbeiten können, haben die Möglichkeit, ein Gesuch für die Nutzung des erforderlichen Tools «Webmail» zu stellen. Da sich hier neben Fragen der Datensicherheit – heikle Personendaten verlassen die sichere IT-Umgebung der Verwaltung – auch solche des Personalrechts stellen, werden diese Gesuche durch die Direktionsvorsteherin, durch den Direktionsvorsteher geprüft und allenfalls bewilligt. Der Regierungsrat hat entschieden, dass diejenigen Mitarbeitenden, denen ein solcher Zugang auf ihr E-Mail-Konto zugestanden wird, vorgängig eine Schulung bezüglich dem sicheren Umgang mit «Webmail» absolvieren müssen. Bei dieser Schulung im Rahmen von knapp zwei Stunden, die vom Amt für Informatik und Organisation und dem DSB angeboten wird, geht es insbesondere um den sicheren Umgang mit heiklen Daten auf externen oder mobilen Geräten, den Schutz dieser Geräte vor Angriffen und um den richtigen Umgang mit dem Passwort. Im Berichtsjahr wurden drei solche Kurzausbildungen durchgeführt.

Vorträge und Präsentationen

An einer Abendveranstaltung des Zuger Kantonalen Frauenbundes informierte und diskutierte

der Datenschutzbeauftragte über seine Aufgaben und über den Stand des Datenschutzes in der Schweiz.

Im Weiteren besuchte er verschiedene Klassen höherer Schulen, informierte diese über seine Arbeit und besprach dabei Fragen der Privatsphäre und des Datenschutzes.

Ausblick: Schulungen im Bereich Datensicherheit

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr die Datensicherheitsverordnung verabschiedet.⁹⁶ Bei deren Umsetzung wird der DSB die Organe aktiv unterstützen. Insbesondere wird er im Jahr 2008 diejenigen Personen schulen, die in ihren Bereichen die Umsetzung durchzuführen haben. Im Berichtsjahr hat der DSB zusammen mit einer auf IT-Security spezialisierten Beratungsfirma Konzept und Planung dieser Schulungen erarbeitet.

6. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten in der Schweiz

«privatim»

Die Datenschutzbeauftragten aller Kantone⁹⁷ sind im Verein «privatim» zusammengeschlossen.⁹⁸ Im Zentrum der Zusammenarbeit stehen: Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Informationsaustausch, Weiterbildung und gemeinsames Auftreten gegenüber den Medien. Ein grosser Teil dieser Arbeit wird von Arbeitsgruppen geleistet.⁹⁹ Dadurch werden die – meist sehr beschränkt – vorhandenen Ressourcen besser genützt.

Im Berichtsjahr äusserte sich der Verein gegenüber den *Medien* zu folgenden Themen: «Schengen und Dublin: Mangelhafte Umsetzung benachteiligt Schweizer Bürgerinnen und Bürger», «Anpassungen des Datenschutzes in den Kantonen aufgrund der Anforderungen von Schengen und Dublin», «Europäischer Datenschutztag¹⁰⁰: Schutz der Freiheit auch durch Schutz der persönlichen Daten», «Bürgerinnen und Bürger brauchen Datenschutz» und «Videoüberwachung braucht klare Grenzen». Zudem äusserte sich «privatim» zu den folgenden bundesrechtlichen *Vernehmlassungsvorlagen*: Entwurf zu einer Änderung der Verordnung

zum Bundesgesetz über den Datenschutz und zu einer Verordnung über die Datenschutz-Zertifizierung, Verfassungsbestimmung Hooliganismus und zur nationalen Strategie «e-Health». «privatim» veröffentlichte im Weiteren die beiden Broschüren: «Ihr Patientendossier – Ihre Rechte»¹⁰¹ und «Leitfaden zur Beurteilung von biometrischen Verfahren».

Konferenzen der kantonalen Datenschutzbeauftragten

Die Frühjahreskonferenz fand am 13. Juni 2007 in Luzern statt und war dem aktuellen Thema Videoüberwachung gewidmet.

Am 25. und 26. Oktober 2007 wurde die Herbsttagung in Solothurn durchgeführt, wobei das Thema «Schengen» im Zentrum der Debatte stand. Unter anderem informierte der Europäische Datenschutzbeauftragte, Peter Hustinx, mit welchen Entwicklungen hier in Zukunft zu rechnen ist.

Über beide Konferenzen wurde in den Medien berichtet.

Zusammenarbeit in der Zentralschweiz

Im Berichtsjahr wurde entschieden, dass der Kanton Zug sich *nicht* an einem Zusammenschluss der Datenschutzstellen in der Zentralschweiz beteiligen wird. Alles Nähere dazu vorne S. 4.

96 S. dazu vorne II./Ziff. 3.1 S. 19.

97 Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist nicht Mitglied von «privatim» [vgl. dazu DSB TB 2006 S. 28]. Mit ihm besteht eine freie Zusammenarbeit von Fall zu Fall.

98 Näheres zu «privatim» ist der Homepage zu entnehmen: «www.privatim.ch».

99 Folgende Arbeitsgruppen sind zur Zeit aktiv: «AG Gesundheit», «AG Europarecht» und «AG Öffentlichkeitsprinzip».

100 Auf Initiative des Europarates findet ab 2007 nun jedes Jahr am 28. Januar der «Europäische Datenschutztag» statt.

101 Zugänglich auf «www.privatim.ch».

7. Wir über uns

Allgemeines

Das Arbeitspensum von René Huber betrug im Berichtsjahr 70 %, dasjenige von Lothar Sidler 50 %¹⁰². Seit neun Jahren betreut Hildegard Steiner von der Staatskanzlei das DSB-Sekretariat.

Übersicht des Aufwandes für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

In der folgenden Übersicht sehen Sie, wofür die Datenschutzstelle ihre Arbeitszeit im Berichtsjahr eingesetzt hat. Statistische Angaben wie Anzahl der geführten Telefongespräche, der behandelten Anfragen, der verfassten Stellungnahmen oder gar der verschickten E-Mails¹⁰³

sind nur beschränkt aussagekräftig. Der Arbeitsaufwand kann für ein einzelnes Geschäft – je nach Komplexität – zwischen 10 Minuten und 10 Stunden betragen. Deshalb folgt hier eine Aufstellung der aufgewendeten Arbeitszeit nach thematischen Schwerpunkten.

Ein ergänzender Hinweis bezüglich unseres Aufwands für die Beratung der Bürgerinnen und Bürger: Gewisse Private wenden sich direkt an uns [in der Tabelle mit «Private direkt» bezeichnet], andere lösen bei der gemeindlichen oder kantonalen Verwaltung unmittelbar eine Anfrage dieser Stellen beim DSB aus, so dass sich insgesamt ungefähr *die Hälfte unserer Arbeitszeit direkt mit Interventionen aus der Bevölkerung befasst*. Selbstverständlich sind *alle unsere Tätigkeiten ausschliesslich zum Nutzen der Zuger Bevölkerung*.

Bereich	2007	[2006]	[2005]	Hinweise
Beratung der Zuger Bürgerinnen und Bürger	47 %	[48 %]	[49 %]	Erstkontakt mit: kantonaler Verwaltung 30 % [31 %] [38 %] Gemeinde 8 % [11 %] [5 %] Private direkt 9 % [6 %] [6 %]
Ausbildungsangebote	6 %	[4 %]	[7 %]	Schulungen [inkl. Umsetzung Datensicherheitsverordnung], Referate und Präsentationen für kantonale oder gemeindliche Verwaltungen
Betreuung grösserer Projekte	13 %	[20 %]	[18 %]	Register der Datensammlungen, Gesetzgebung, Tätigkeitsbericht, Rechenschaftsbericht und Beitrag GVP
Begleitung Revision Datenschutzgesetz [Anpassung an «Schengen/Dublin»]	8 %	[5 %]	[2 %]	Verfassen von Bericht und Antrag, Auswertung der Vernehmlassung etc.
Öffentlichkeitsarbeit	9 %	[6 %]	[7 %]	Medienarbeit, Fachbeiträge, Homepage, Newsletter
Zusammenarbeit mit EDÖB und kantonalen DSB	3 %	[3 %]	[5 %]	Informationsaustausch, Zusammenarbeitsprojekt «DSB-Zentralschweiz», Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins «privatim»
Weiterbildung	3 %	[2 %]	[2 %]	Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich]
Diverses	11 %	[12 %]	[10 %]	Korrespondenz, Rechnungswesen, Personelles, Betreuung der eigenen IT-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Total	100 %	[100 %]	[100 %]	

102 Aufteilung:
45 % befristete Aushilfsstelle;
5 % unbefristetes Anstellungsverhältnis.

103 Insgesamt über 3'100.

Ein sehr herzliches Dankeschön geht an

- alle Mitarbeitenden von Kanton und Gemeinden für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in diesem Jahr
- alle guten Geister der Staatskanzlei, bei der die Datenschutzstelle Gastrecht hat – insbesondere an Hildegard Steiner und die Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale, die uns seit Jahren kompetent und effizient betreuen
- alle kritischen Geister, die uns anspornen, unsere Dienstleistungen in Sachen Privatsphäre zugunsten der Zuger Bevölkerung weiter zu verbessern
- Lothar Sidler, meinen Stellvertreter, für seine tatkräftige, kompetente und engagierte Mitarbeit
- Landschreiber Tino Jorio, dem interessierten und anspruchsvollen Sparringpartner in Sachen Datenschutz

René Huber

Sachregister

A		N	
Adressbekanntgabe an die Billag durch Gemeinde	12	Newsletter des DSB	17
Alters- und Pflegeheim: Datenbekanntgabe an Arzt?	13	O	
Archivierung in der Gemeinde	12	Online-Verordnung	20
Archivierung – die Grundsätze	12	Outsourcing [Leistungsvereinbarungen]	6
Auslagern öff. Aufgaben [Leistungsvereinbarungen]	6	P	
B		Personaldossier und Einsichtsrechte	11
Bildungskommission: welche Daten benötigt sie?	14	Politische Vorstösse [Stellungnahmen des DSB]	21
Billag – Adressbekanntgabe durch Gemeinde?	12	Polizei: Regelung des Datenhandlings	21
D		R	
Datenbekanntgabe an Bildungskommission	14	Register der Zuger Datensammlungen	22
Datenschutzstelle [Zentralisierung in der Zentralschweiz?]	4	Registerharmonisierung [Volkszählung]	21
Datenschutzstelle Zug: Wir über uns	26	Remote-Betreuung der EDV und Datensicherheit	11
Datensicherheit und zentrales Datenhosting	11	Revision des DSG [Anpassung an «Schengen»]	5
Datensicherheit und Fernwartung	11	S	
Datensicherheitsverordnung	19	Schengen [Anpassung des DSG]	5
Datensperre bei der Gemeinde [Dauer]	13	Schule: Disziplinarisches gehört nicht an die Öffentlichkeit	16
DSG-Revision [Anpassung an «Schengen»]	5	Schule: zur Zulässigkeit von Taschenkontrollen	15
E		Schulungsangebote des DSB	24
Einsicht ins Personaldossier	11	SMS: unzulässige Datenübermittlung	10
Einwohnerkontrolle: Adressbekanntgabe an die Billag?	12	Sperrrecht bei der Gemeinde	13
E-Mail [Verschlüsselung]	10	Spital: Einsicht in Krankengeschichte?	13
F		Stellenbewerbung: Fotos sind unzulässig	11
Fernwartung und Datensicherheit	11	Strafrechtspflege und Datenschutz	16
Forschung: Grundsätzliches	16	T	
Fotos: nicht bei Stellenbewerbung	11	Taschenkontrollen in der Schule durch Lehrperson?	15
G		U	
Gesetzgebung [Mitarbeit des DSB]	19	Umfragen und Datenschutz	16
Google: Personendaten im Internet	8	V	
GVP [Beitrag des DSB]	18	Vernehmlassungen [Stellungnahmen des DSB]	19
H		Videüberwachung: alle bisherigen Fälle	8
Handy: heimliches Filmen in der Schule	14	Videüberwachung und Kamera-Attrappen	8
I		Volkszählung 2010	21
Internet: unzulässige Publikation von Personendaten	8	Vorschriften zur Nutzung von PC, Internet und E-Mail	10
Intranet: zur Publikation von Personendaten	10	Z	
J		Zentralisierung der Datenschutzstellen in der Zentralschweiz?	4
Jubilare – Bekanntgabe durch Gemeinde zulässig?	13	Zuständigkeit des Zuger DSB	8
L			
Leistungsvereinbarungen und Datenschutz	6		

Nützliche Adressen

Datenschutzstelle des Kantons Zug

Dr. iur. René Huber
[Datenschutz-
beauftragter]
RA lic. iur. Lothar Sidler
Regierungsgebäude
Postfach 156
6301 Zug
Tel. 041 728 31 87
[direkt Huber]
Tel. 041 728 31 16
[direkt Sidler]
Tel. 041 728 31 47
[Sekretariat]
Fax 041 728 37 01
www.datenschutz-zug.ch

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeits- beauftragter

Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch

Kantonale Verwaltung

Tel. 041 728 33 11
[Zentrale]

Gemeindeverwaltungen

Baar
Rathausstrasse 6
Postfach 258
6340 Baar
Tel. 041 769 01 11
Fax 041 769 01 99
www.baar.ch

Cham
Mandelhof
Postfach 265
6330 Cham
Tel. 041 784 47 47
Fax 041 784 47 74
www.cham.ch

Hünenberg
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg
Tel. 041 784 44 44
Fax 041 784 44 99
www.hueningen.ch

Menzingen
Rathaus
Postfach 99
6313 Menzingen
Tel. 041 757 22 22
Fax 041 757 22 11
www.menzingen.ch

Neuheim
Dorfplatz 5
Postfach 161
6345 Neuheim
Tel. 041 757 21 30
Fax 041 757 21 40
www.neuheim.ch

Oberägeri
Rathaus
Alosenstrasse 2
Postfach 159
6315 Oberägeri
Tel. 041 754 70 20
Fax 041 754 70 21
www.oberaegeri.ch

Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz
Tel. 041 798 18 18
Fax 041 798 18 88
www.rischrotkreuz.ch

Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen
Tel. 041 748 11 11
Fax 041 741 31 81
www.steinhausen.ch

Unterägeri
Seestrasse 2
Postfach 79
6314 Unterägeri
Tel. 041 754 55 00
Fax 041 754 55 55
www.unteraegeri.ch

Walchwil
Dorfstrasse 4
Postfach 93
6318 Walchwil
Tel. 041 759 80 10
Fax 041 758 24 68
www.walchwil.ch

Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug
Tel. 041 728 15 15
Fax 041 728 23 71
www.stadtzug.ch

Gestaltung:
Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Druck: Speck Print AG, Baar

Gedruckt auf Cyclus-Recycling-
papier aus 100% speziell sortierten
Druckerei- und Büroabfällen

